



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Ladage

Collegia iuvenum – Ausbildung einer municipalen Elite?

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue 9 • 1979

Seite / Page 319–346

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1377/5726> • urn:nbn:de:0048-chiron-1979-9-p319-346-v5726.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER LADAGE

Collegia iuvenum – Ausbildung einer municipalen Elite?

In den epigraphischen Zeugnissen aus den Städten des Imperium Romanum finden sich zahlreiche Spuren von *collegia iuvenum*, Jugendorganisationen, von denen die literarische Überlieferung fast vollständig schweigt. Bei den antiken Schriftstellern erweckt nur die ritterliche *iuventus* in der Hauptstadt Interesse, die seit Augustus¹ unter einem Mitglied des Kaiserhauses als *princeps iuventutis* alljährlich ihre Aufzüge durchführte. Wenn Tacitus² sonst von der *iuventus* spricht, meint er die militärische Jungmannschaft der Germanen oder Kelten, z. T. als Gegensatz zu den erfahreneren Stammesältesten, oder die adelige Jugend, die er mit der *iuventus* in Rom vergleicht.³ Auch die von Sueton⁴ und Herodian⁵ erwähnten *iuvenes* bzw. *neaniskoi* stammen z. T. aus den Provinzen und sind ritterlicher Abstammung. Sie verfügen bereits über einige militärische Erfahrung und dienen als «Garde», die sich die Kaiser Nero, Domitian, Commodus, Caracalla und Elagabal in Anlehnung an das seit Alexander d. Gr. übliche «Pagencorps» der hellenistischen Herrscher schufen.

Wie aber setzten sich die zahlreichen «Jugendvereine» in den Städten des römischen Reiches zusammen? Spielen sie in ihrer Stadt eine ähnliche Rolle wie in der Hauptstadt, etwa als «municipale Ritterschaft»⁶ oder als aristokratische⁷ «Clubs»? Oder waren sie grundsätzlich allen Jugendlichen zugänglich? Diese Fragen wurden bisher nur unbefriedigend beantwortet,⁸ da das epigraphische Material und die

¹ Dazu jetzt G. PFISTER, Die Erneuerung der römischen *iuventus* durch Augustus, Diss. Regensburg 1977.

² Hist. 1, 68; 2, 61; Germ. 13, 20.

³ Vgl. ann. 3, 43, 1: *nobilissima Galliarum suboles*.

⁴ Galba 10, 3.

⁵ 7, 10, 7.

⁶ In diesem Sinne aufgefaßt von M. ROSTOVTEFF, Römische Bleitesserae, Klio Beiheft 3, Leipzig 1905.

⁷ Vgl. M. JACZYNOWSKA, Les organisations des *Iuvenes* et l'aristocratie municipale au temps de l'Empire romain, in: Recherches sur les structures sociales de l'Antiquité classique, Caen, avril 1969, Paris CNRS, 265–274, bes. 276 u. 270.

⁸ Von den neueren Darstellungen seien genannt: M. A. LEVI, Iscrizioni relative a «collegia» dell'età imperiale, Athenaeum 41, 1963, 384–405; M. JACZYNOWSKA, Collegia iuvenum, Toruń 1964; dies., Les organisations ... (s. o. Anm. 7); H. W. PLEKET, Collegium Iuvenum Nemesiorum: A Note on Ancient Youth-Organisation, Mnemosyne, ser. 4, 22, 1969, 281–298; J. GAGÉ, Les organisations des *Iuvenes* en Italie et en Afrique du début du IIIe siècle au Bellum Aquileiense, Historia 19, 1970, 232–257.

juristischen Quellen nur wenig Anhaltspunkte liefern. Das Problem kann aber weder durch eine einfache Übertragung stadtömischer Verhältnisse auf die Municipien noch durch gedankliche Assoziationen mit dem Begriff ‹Jugend› oder weitgehende Analogien aus anderen Kulturreihen einer Lösung nähergebracht werden. So wurden bisher immer wieder zeitgenössische Forderungen wie «militärische Erziehung»⁹ oder kulturkritische Begriffe wie «jeunesse dorée»¹⁰ zur Erklärung herangezogen bzw. eine indogermanische Altersklassen-Einteilung¹¹ oder das Institut der Ephebie in Griechenland¹² als Vorbild für die römischen Juvenes-Organisationen angesehen.

Charakteristisch für die ältere Literatur ist etwa die Einschätzung E. N. GARDINERS,¹³ der die Juvenes als eine Organisation von ‹Boy Scouts› erklärt, die allerdings im Unterschied zu ihnen exklusiv aristokratisch gewesen seien. Zwar ist kürzlich M. JACZYNOWSKA mit Hilfe des gesamten epigraphischen Materials zu einer sachgerechteren Beurteilung gekommen, indem sie den religiös-repräsentativen Charakter der Juvenes-Vereine besonders hervorhebt. Andererseits hält auch sie die geläufige These einer (wenn auch ‹gemäßigt›) aristokratischen Zusammensetzung aufrecht und versucht, sie auch inschriftlich abzustützen, wobei sie m. E. das epigraphische Material zu undifferenziert interpretiert und auch solches heranzieht, das sich wohl kaum auf Jugendvereine bezieht. So werden im Anschluß an DELLA CORTE¹⁴ über 60 inschriftliche Zeugnisse aus Pompeji herangezogen, obwohl außer einer frühen Dialektinschrift,¹⁵ in der möglicherweise *vereia* als *iuventus*¹⁶ zu deuten ist, eine Organisation von Juvenes direkt nicht bezeugt ist.¹⁷ Lediglich *Veneriosi*, ein *aedilis iuvenalium* und ein *proc. [ludorum?]* finden sich. Das bezieht sich zwar auf Spiele und möglicherweise auch auf Vereine der Jugend, aber insgesamt ist deren Rolle doch ungleich geringer, als JACZYNOWSKA meint, wenn sie jede Erwähnung des Wortes *iuvenis* in den Graffiti oder Dipinti als Mitgliedschaft in einer

⁹ Vgl. M. ROSTOVTEFF, a. O. 78: «... aus älteren Keimen entstanden, sollte sie die körperliche und moralische Kraft der Jugend heben.»

¹⁰ Vgl. H. I. MARROU, *Histoire de l'éducation dans l'antiquité*, Paris 1965, 433: «... clubs aristocratiques mondains ou une jeunesse dorée».

¹¹ Dazu PFISTER, a. O. 1 mit Lit.

¹² Zumindest als Vorbild für die *transvectio equitum* angenommen von WEINSTOCK, RE 6 A (1937) 2186.

¹³ E. N. GARDINER, *Athletics of the Ancient World*, Oxford 1930 (repr. 1967), 125.

¹⁴ F. DELLA CORTE, *Iuventus*, Arpino 1924.

¹⁵ Bauinschrift an der Rückwand der Palastra; dazu H. NISSEN, *Pomp. Studien zur Städtekunde des Altertums*, Leipzig 1877, 168; E. VETTER, *Handbuch der italischen Dialekte*, Bd. I, Heidelberg 1953, Nr. 11.

¹⁶ Das würde aber eine Gleichsetzung von *vir* und *iuvenis* bedeuten. Wahrscheinlicher ist wohl doch ein Bezug zu *veru* (so VETTER, s. Anm. 15), so daß die Palastra nicht die Übungsstätte von Juvenes war – wie bes. DELLA CORTE betont –, sondern einer städtischen Miliz aus republikanischer Zeit.

¹⁷ In der Inschrift CIL IV 1162 ist ... VVENS CENENIIRVS nur mit Bedenken als *I]uven[e]s [V]ene[r]ii{rus* zu lesen.

Jugendorganisation auslegt.¹⁸ Bei diesen Wahlaufrufen (z. B.: *... aedilem iuvenem innocuae aetatis, d. r. p. . . . cupit*)¹⁹ lassen sich nicht weniger als zehn verschiedene Epitheta zu der Bezeichnung *iuvenis* finden, alternativ auch *adulescens* oder *vir*, so daß sicher kein spezifischer Gebrauch des Wortes vorliegt. Außerdem kann man sich wohl kaum einen Bewerber um den Duumvirat als bloßes Mitglied in einer Jugendorganisation denken. Der abusive Gebrauch von Belegstellen für Altersgrenzen etc. in bezug auf die Mitgliedschaft wird auch deutlich in Inschriften wie CIL XIII 785, wo *Iuvenis* doch wohl als Name anzusehen ist, oder 2034.²⁰ Konsequenterweise müßte man dann auch den Sklaven *Mnester* in Pompeji (IV 1373) mit einem *Juvenes*-Verein in Verbindung bringen. Als gesicherter Nachweis für eine solche Organisation kann daher lediglich ein Bestand von etwa 150 Inschriften angesehen werden.

Bei dem weitgehenden Mangel an direkten Hinweisen auf die soziale Zusammensetzung der *Juvenes*-Vereine und der Unmöglichkeit einer statistischen Auswertung der Inschriften ist es unbedingt erforderlich, zunächst den Gesamtzusammenhang herzustellen, in dem sie entstanden sind, und den möglichen Tätigkeitsbereich abzustecken, um von vornherein falsche Assoziationen zu vermeiden, die sich durch die sehr allgemein gehaltenen Bezeichnungen von Amtsträgern²¹ oder durch Hinweise auf Tätigkeiten, die eher unüblich waren, ergeben könnten.

Als Kollegium stellen die Vereine der Jugend nur einen bestimmten Sonderfall innerhalb des sehr komplexen römischen Vereinswesens dar,²² insofern sie nicht primär nach einer Berufs- oder Kultuszugehörigkeit benannt sind. Andererseits besagt die Benennung eines Vereins allein nur wenig über seine Zielsetzung. So sind die Berufsverbände weder syndikalisch ausgerichtet noch exklusiv wie mittelalterliche Zünfte. Der Anreiz zur Vereinsgründung muß mehr in Vorteilen gesehen werden, die ein *collegium* allgemein bot.

¹⁸ Vgl. P. CASTREN, *Ordo populusque Pompeianus*, Roma 1975, 33: «I find however, that the very existence of this collegium iuvenum is questionable, and that the doubtful evidence does not allow it to be given too much value.»

¹⁹ CIL IV 720.

²⁰ *D(is) M(anibus) / Iuvenis Iuli/ano fratr(i) / d(e)f(uncto) ann(orum) XXXV / ponend(um) cur(avit) bzw. D(is) M(anibus) / et memoriae aeternae / Valeri Honorati / iuveni optimi, qui / vixit annis XXIII ...*

²¹ Z. B. *magister* oder *praefectus*, die auch für Berufsqualifikation bzw. militärische Befehlsgewalt verwendet werden können.

²² Zum Korporationswesen insgesamt (v. a. in rechtshistorischer Sicht) vgl. jetzt F. DE ROBERTIS, *Storia delle corporazioni e del regime associativo nel mondo romano*, Bari 1972, dessen Ergebnisse weithin als *Communis opinio* gelten können (s. die ausführliche Rez. von V. WEBER, *Klio* 59, 1977, 247 ff.). Es bleibt allerdings vieles aufgrund der schlechten Quellenlage hypothetisch. Für die Zeit der Republik sei noch besonders verwiesen auf G. LINDERSKI, *L'état et les collèges. Etude sur l'histoire des associations romaines au déclin de la république*, Krakow 1961; für die Kaiserzeit auf L. CRACCO-RUGGINI, *Stato e associazioni professionali nell'età imperiale romana*, in: *Akten des VI. Int. Kongr. f. Griech. u. Lat. Epigraphik*, München 1973, 271–311.

Obwohl die epigraphischen Zeugnisse über Jugendvereine nur selten genau zu datieren sind, scheint ihre Entstehung und Verbreitung mit dem Aufschwung des gesamten Vereinswesens zusammenzuhängen.²³ Danach erstreckt sie sich auf die Zeit vom 1. bis 3. Jahrhundert n. Chr., wobei (zumindest in Italien) der Schwerpunkt im 2. Jahrhundert zu liegen scheint. Unmittelbare Vorläufer solcher Kollegien sind nicht bekannt, und es hat m. E. wenig Zweck, bis auf die Tradition männerbündischer Vereinigungen aus der Frühzeit Roms und Italiens zurückzugehen.²⁴ Auch wenn man die Existenz von kultischen Veranstaltungen der Jugend (*iuvenalia*) oder das Auftreten von *sodales* in den Inschriften bis in die augusteische Zeit zurückverfolgen kann, läßt das nicht die bisher übliche Schlußfolgerung zu,²⁵ entsprechende Korporationen seien von Augustus im Zusammenhang mit seiner Förderung der ritterlichen *Juventus* in Rom initiiert worden. Konkrete Maßnahmen des Augustus in bezug auf die Einrichtung municipaler Kollegien lassen sich nicht erweisen.²⁶ Wenn man überhaupt auf eine Initiative des Augustus verweisen kann, dann reduziert sie sich auf die von ihm beabsichtigte beispielhafte Wirkung von Maßnahmen in der Hauptstadt Rom, wobei es zweifelhaft ist, ob diese in allen Städten «begeistert aufgenommen»²⁷ worden sind. Die These von der Einrichtung der Jugendvereine durch Augustus überinterpretiert m. E. die vorsichtigen Intentio-nen, die Augustus bei der demonstrativen Fürsorge um die ritterliche Jugend in Rom verfolgte. Sie war weitgehend politisch motiviert und kam den Bedürfnissen für die Reichsverwaltung entgegen. Vor allem galt sie den Staatspferdinhabern, die zusammen mit den Senatorensöhnen, die ja ebenfalls noch als Ritter auftraten, den Nachwuchs für diesen Bereich stellten. Der Vorbildcharakter Roms sollte in erster Linie bewirken, daß sich die ritterliche Jugend der Städte dorthin begab, um sich unter wesentlich besseren Bedingungen u. a. auch literarisch ausbilden zu lassen. In den Provinzen übernahmen später wohl die Provinzhauptstädte weitgehend diese Rolle.²⁸ Selbst die Durchführung der *Iuvenalia* ließ sich kaum aus Rom einfach

²³ Ein Versuch einer chronologischen Einordnung der inschriftlichen Belege findet sich bei JACZYNOWSKA, *Les organisations* . . . (o. Anm. 7) 274.

²⁴ Eine Übersicht über solche «Vorläufer» (Salier, Lupercer etc.) gibt PFISTER a. O. 1 ff.

²⁵ Vgl. PFISTER a. O. IV: «Dieser Annahme [d. h. der Einrichtung von Vereinen der Jugend auf Initiative des Augustus] wurde seither nicht mehr widersprochen, und Augustus wird allgemein die Einrichtung der Juvenesorganisationen zugeschrieben.»

²⁶ Auch von weiteren Untersuchungen wäre kein anderes Ergebnis zu erwarten, wie PFISTER meint (a. O. V), wenn sie auf dieses «Defizit» verweist: «Trotzdem werden nirgends der Zeitpunkt dieser Maßnahme, die Form der Organisation, ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben oder die Vorstellungen und Absichten des Princeps näher durchleuchtet.»

²⁷ PFISTER a. O. 72.

²⁸ Vgl. die Ausbildung des *Vetidius Maternus* (ILS 7742, Thub. Numid.): *Heracli / d. m. s. / L. Vetidius / Maternus / Vetidianus / eques Rom. / Q. Vetidi Iuvenalis quin-que/nalici filius, / utraque lingua / eruditus, p. v. a. XVIII, per missu praesidis a / Kar-thagine de stu/dio relatis reliquiis, / b. s. e.*

übernehmen,²⁹ so daß auch in dieser Beziehung der Zusammenschluß der *sodales lusus iuvenalis* zu Kollegien ohne stadtrömisches Vorbild erfolgte.

Eine spontane und unkontrollierbare Entwicklung von ‹Jugendbünden› oder ‹vereinen› in den Städten liegt nicht auf der Linie der augusteischen Politik. Die weitgehende Freizügigkeit der Vereinsbildung in der Zeit der Republik ist an ihrem Ende durch Caesars³⁰ oder Augustus' *lex Iulia de collegiis* sowie durch ergänzende Verfügungen stark eingeschränkt worden. Lediglich die Vereine, die einem unmittelbaren staatlichen Bedürfnis entgegenkamen und eine eindeutige Zielsetzung besaßen, konnten offiziell zugelassen werden. Der Kreis dieser ‹nützlichen› *collegia* ist klein und fest umrissen,³¹ in erster Linie ist an die Versorgung der Hauptstadt, also an Handels- und Transportkorporationen zu denken, des weiteren auch an Vereinigungen, die für die Durchführung sakraler Veranstaltungen erforderlich waren (Musiker etc.). Später kommen noch die für die Brandbekämpfung wichtigen *collegia* dazu. Dagegen ist ein ‹wehrpolitischer› Nutzen eines städtischen Jugendvereins ohne direkten Bezug zum Militärwesen³² höchst unwahrscheinlich. Alle Vereine waren traditionell freiwillige und private Organisationen, auch wenn manche von ihnen offenbar auf Beschuß der Dekurionen oder sogar des Senats zurückgehen.³³ Es bleibt in jedem Falle unklar, von wem die Initiative ausging. Dasselbe gilt auch für die wenigen kaiserlichen Verfügungen in bezug auf die Einrichtung eines bestimmten Kollegiums.³⁴ Solche Maßnahmen galten letztlich wohl eher der Kontrolle als der Anregung zu Vereinsgründungen. Über die Schwierigkeiten bezüglich der Einrichtung eines Kollegiums der Fabri in Nikomedia informiert uns der Briefwechsel des Plinius mit Trajan.³⁵ Nur zufällig erfahren wir durch ihn, daß die Fabri neben ihrer eigentlichen Tätigkeit auch die besondere Aufgabe einer Feuerwehr im städtischen Leben erfüllten. Da sie häufig mit den Centonarii und Dendrophori verbunden sind, gilt offenbar für sie dasselbe. Es ist durchaus möglich, daß auch andere Vereine zugelassen wurden, weil sie ähnliche municipale Aufgaben übernahmen, z. B. im *cursus publicus*.³⁶ Es ist aber keine andere Organisation ähnlich verbreitet wie die *tria collegia* (Fabri, Centonarii und Dendrophori) und in den Rechtstexten erwähnt, daher auch kaum von ähnlicher Bedeutung. Als Ausgleich für solche Leistungen erhielten die Mitglieder ein höheres Sozialprestige,

²⁹ Vgl. S. L. MOHLER, The Juvenes and Roman Education, TAPhA 68, 1937, 446.

³⁰ So DE ROBERTIS a. O., I 203–208.

³¹ *Collegia . . . pauca atque certa*: Ascon. in Corn. 67 (et CLARK, S. 75); vgl. Dig. 3, 4, 1.

³² Dazu unten S. 335.

³³ CIL X 112; 3700; Plin. paneg. 54, 4.

³⁴ Für die Augustalen ist eine kaiserliche Verfögung über die Einrichtung einer Kollegiumskasse, d. h. über die eigentliche Zulassung als Kollegium in Brixia bezeugt (CIL V 4428). Auch die Einrichtung eines Kollegiums der Centonarii in Hispalis (Spanien) scheint auf einen kaiserlichen Entscheid zurückzugehen (II 1167).

³⁵ Ep. 10, 33/34; dazu unten S. 324.

³⁶ Vgl. H.-G. PFLAUM, Essai sur le *cursus publicus*, Paris 1940, 210 ff.

höhere *sportulae* und fiskalische Erleichterungen.³⁷ Die Bezeichnung als *ordo*, die sich v. a. bei den Augustalen findet,³⁸ weist besonders auf eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit hin.

Der Begriff *collegium* hat offenbar immer den Verdacht einer konspirativen Vereinigung nahegelegt, die als *collegium «sodalicum»* entsprechend der griechischen Hetäre in den Digesten erscheint.³⁹ Unter dem Gesichtspunkt der ‚Unschädlichkeit‘ dürften nur die sog. *collegia tenuiorum* – primär kultische Vereine – toleriert und insgesamt ohne spezielle Gesetzgebung geblieben sein.⁴⁰ Die übrigen Korporationen, die nicht über eine spezielle Autorisation verfügten, waren damit in der doppeldeutigen Ausdrucksweise der Digesten *collegia illicita*,⁴¹ oder nach Tacitus⁴² *contra leges instituta*. Sie unterlagen damit aber noch nicht unbedingt einer Strafverfolgung, sofern sie nicht in politische Vorgänge verwickelt waren oder für öffentliche Unruhe sorgten. In Pompeji hatte man offenbar recht großzügig Kollegien zugelassen, deren Hauptziel die Veranstaltung von Schaukämpfen war. Dabei rivalisierten sie offen mit den Nachbarstädten.⁴³ Sie waren damit für die Behörden ebenso eine Gefährdung der inneren Sicherheit wie die politisch motivierten Hetären im Osten des Reiches, zumal ihre Mitglieder durch Patronate oder über ihre Kollegiumsbeamten eng mit dem Stadtrat verbunden waren. Es scheint, daß die Kaiser im allgemeinen nur sehr vorsichtig in die rasche Verbreitung des Kollegienwesens eingegriffen haben. Die Verbote betrafen wohl weniger die Berufsverbände⁴⁴ als vielmehr ‚clubs‘ mit unkontrollierbarer Zielsetzung. Bei den stark restriktiven Anweisungen Trajans an Plinius in bezug auf die Einrichtung von *collegia* in der Provinz Bithynien und Pontus^{44a} muß man wohl die besonders labile Situation im griechischen Osten berücksichtigen. Offenbar war das Vereinsleben hier weniger stark reglementiert und eine Verbindung mit anti-römischen Zielsetzungen zu befürchten. Dagegen läßt die starke Verbreitung der Augustalen und der *tria collegia*

³⁷ Vgl. u. S. 327 f. (*sportulae*); Call. Dig. 50, 6, 6, 12 (*immunitas*).

³⁸ Aber auch beim Zusammenschluß verschiedener Spezialkorporationen in Ostia (*lenunc., pleromarii, tabularii*): CIL XIV 250/1.

³⁹ Vgl. Marc. Dig. 47, 22, 1 u. 3.

⁴⁰ Anders DE ROBERTIS (a. O. I 286–293), der von einem *S. C. de tenuioribus* unter Claudius ausgeht.

⁴¹ Dig. 47, 22, 1 ff.

⁴² Ann. 14, 17.

⁴³ Vgl. dazu W. O. MOELLER, The Riot of A. D. 59 at Pompei, Historia 19, 1970, 84–95.

⁴⁴ Trotz des bei Tacitus (ann. 14, 17) erwähnten Verbotes der Kollegien spielen die Berufszweige in Pompeji eine bedeutende Rolle. Sie bezeichnen sich jedoch nie zusätzlich als *collegium* – allenfalls als *universi* – und haben auch keine speziellen Beamten.

^{44a} Plin. ep. 33/34; 92/93; 96, 7. Die Einrichtung eines *collegium fabrorum* in Nicomedia wird untersagt, obwohl Plinius vorschlägt, die Mitgliederzahl zu beschränken und ausschließlich *fabri* zuzulassen. Selbst ein *eranos*, der etwa einem *coll. tenuiorum* im Westen entspricht, wird lediglich in Amisos aufgrund des urspr. *foedus* zugestanden.

im Westen auf eine großzügigere Handhabung der Zulassung schließen. Von Antoninus Pius sind uns direkte Eingriffe bezeugt (s. o.). Marc Aurel hat sich bemüht, die jeweilige Mitgliedschaft auf ein einziges Kollegium zu beschränken⁴⁵ – allerdings ohne großen Erfolg, wie aus zahlreichen Mehrfach-Mitgliedschaften hervorgeht. Die meisten Vorschriften hinsichtlich einer Beschränkung liegen uns schließlich aus der Zeit der Severer vor, ohne daß daraus auf einen grundsätzlichen Wandel in der kaiserlichen Politik zu schließen wäre.⁴⁶

Im Hinblick auf diese im allgemeinen sehr zurückhaltende Politik der Kaiser gegenüber dem sich immer stärker ausbreitenden Kollegienwesen kann man sich kaum vorstellen, daß gerade Augustus unmittelbar nach dem Inkrafttreten der *lex Iulia de collegiis* Vereine der Jugend, speziell für die Oberschicht der Städte, nicht nur zugelassen, sondern sogar ins Leben gerufen haben sollte. Die Wiedererweckung alter Riten oder Feste, worunter auch die Iuvenalia fielen, kann allenfalls die Voraussetzungen dafür geschaffen haben. Aus den Fundorten der *tesserae* geht hervor, daß sich der Aufschwung der municipalen Iuvenalia zunächst weitgehend auf Latium beschränkte.⁴⁷ Erst die Ausweitung der Spiele durch Nero und Domitian, verbunden mit einer flexibleren Haltung bezüglich der Entstehung von Kollegien, vor allem durch die besondere Behandlung der *tenuiores*, förderte die Einrichtung und Ausbreitung entsprechender Organisationen der Jugend. Ihr Schwerpunkt scheint allerdings auch hier erst in der Regierungszeit der Antonine zu liegen. Darauf deutet zumindest die Münzprägung hin: Die Göttin Juventas erscheint als Motiv nur bei Antoninus Pius,⁴⁸ M. Aurel⁴⁹ und Caracalla.⁵⁰ Aus der Regierungszeit des Antoninus Pius stammt auch der einzige Beleg für eine behördliche Genehmigung einer Juvenes-Organisation: Die Gemeinde von Cyzicus fragt in Rom an, ob die Korporation, die sich *neon* nennt und die sie in ihrer Stadt besitzt, vom Senat bestätigt werden könne.⁵¹ Das bedeutet also, daß hier die Stadt eine Institution schon zugelassen hat, aber Bedenken bekommt; denn diese Vereinigung müßte in die Kategorie der *collegia illicita* gehören, wenn sie nicht ausschließlich kultischen Zwecken diente, zumal wenn sie stärker dem griechischen Vorbild (der *neoi* oder *neaniskoi*) angeglichen war. Diese Anfrage stellt jedenfalls einen Sonderfall dar. Sie bestätigt aber, daß die Gründung solcher Vereine rechtlich nicht abgesichert war, da sie abgesehen von der Durchführung der Iuvenalia kaum auf eine städtische oder staatliche Notwendigkeit verweisen konnten.

Von seiner Einrichtung her kann das *collegium iuvenum* am besten mit dem

⁴⁵ Marc. Dig. 47, 22, 1.

⁴⁶ Vgl. u. Anm. 182.

⁴⁷ Vgl. ROSTOVZEFF a. O. 82.

⁴⁸ MATTINGLY-SYDENHAM, RIC vol. III, S. 180, Nr. 1289, 1292.

⁴⁹ Ibid. S. 173, Nr. 1232, 1233; S. 174, Nr. 1238, 1239; S. 79, Nr. 423.

⁵⁰ Ibid. vol. IV, 1, S. 214, Nr. 20; S. 215, Nr. 24 B (sonst nur noch einmal bei Claudius Gothicus, ibd. V, 1, S. 229, Nr. 213).

⁵¹ CIL III 7060.

collegium veteranorum verglichen werden. Auch hier ist der Zusammenschluß formell nur aufgrund der gemeinsamen kultischen Tätigkeit zugelassen, nicht als Interessenvertretung.⁵² Nur bei ihnen findet sich auch die Bezeichnung *convivium*⁵³ wie bei den Juvenes. Die Zielsetzung der Veteranenvereine unterscheidet sich jedoch auch von diesen durch den überwiegenden Aspekt der Begräbnis-Vorsorge. Für die Behörden einer Stadt lag die Zulassung eines kultischen Vereins v. a. aus formalen Gründen nahe: In einer derartigen Rechtsform wurden die Juvenes zu einer Art juristischer Körperschaft – auch wenn diese begrifflich noch nicht abgesichert war – und wurden analog den schon bestehenden Körperschaften (u. a. der Stadt selbst) behandelt. Das bedeutet, daß ihnen zur Durchführung ihrer Tätigkeiten Schenkungen oder Legate in Form von Grundbesitz oder Geldspenden auf Dauer zukommen konnten.⁵⁴ So entging man der Schwierigkeit, die bei einer persönlichen Zuwendung durch den ständigen Wechsel der Mitgliedschaft entstehen mußte. Die Schenkungen gelten jetzt dem Kollegium – bzw. der Schutzgottheit, der Juventus (Juno, Hercules etc.) – und verbleiben im Besitz des Vereins. Das gleiche gilt für die Anweisung jährlicher Zahlungen von *Sportulae* an die Vereinsmitglieder.⁵⁵ In Verbindung mit solchen Zuwendungen können die Juvenes auch von den Behörden mit besonderen Aufgaben betraut werden, z. B. Totenehrungen. Falls sie ihren Pflichten nicht nachkommen, kann das Geld zurückgefordert werden.⁵⁶

Man kann also in der allmählichen Entstehung von *collegia* der Juvenes nicht einen Schritt zur Exklusivität sehen, sondern in die entgegengesetzte Richtung: Die sporadische Betätigung einzelner wohlhabender Jugendlicher tritt gegenüber der des gesamten Kollegiums zurück, dessen Tätigkeit geregelt wird. Das Vereinsleben dürfte sich kaum von dem anderer berufsständischer oder kultischer *collegia* unterschieden haben, wie zahlreiche gemeinsame Patronen⁵⁷ oder Widmungen anderer Korporationen für ihre Amtsträger ausweisen. Es ergeben sich sogar Möglichkeiten der Kooperation mit städtischen Sklaven.⁵⁸

Die erforderliche Homogenität der Mitglieder ergab sich allein daraus, daß vom Lebensalter her nur ein beschränkter Kreis für die Mitgliedschaft in Frage kam. Eine obere Altersgrenze ist jedoch nicht nachzuweisen. Wenn in Grabinschriften von *iuveneris* (unabhängig von der Frage nach einer Vereinszugehörigkeit) Altersangaben erscheinen, gehen sie gewöhnlich nicht über 20 Jahre hinaus. Die von M. JACZY-

⁵² Vgl. Ulp. Dig. 47, 11,2: Verbot, nicht unter dem Vorwand der Religion oder der Einlösung eines Gelübdes *coetus illicitos* zu bilden.

⁵³ CIL XI 136; vgl. IX 452.

⁵⁴ Dazu vgl. L. SCHNORR V. CAROLSFELD, Geschichte der juristischen Person, I, München 1933, 229 ff., 307 f.

⁵⁵ Z. B. CIL X 5657.

⁵⁶ CIL V 5907 (Mediol.): ... *quod si iuvenae non fecerint restituer(e) debet(unt) vicanis Corogennatibus et illi id observabunt.*

⁵⁷ CIL XIV 409; XI 3938, 4086, 4371, 6362.

⁵⁸ AE 1968, 152.

NOWSKA angeführten Beispiele für Mitgliedschaften in höherem Alter können nicht als Normalfall gelten, da es sich nur um führende Amtsträger oder Priester des Kollegiums handelt, die durchaus älter gewesen sein dürften, oder die Bezeichnung *iuvenis* ist nicht auf ein Kollegium zu beziehen.⁵⁹ Eher spricht die Tatsache, daß die Altersangaben von ‹Beamten› nicht über 24 Jahre hinausgehen und eine leitende Funktion, soweit sie von Dekurionen noch übernommen wurde, in der Regel vor der Quästur oder zwischen Quästur und Ädilität⁶⁰ bekleidet wurde, dafür, daß die einfachen Mitglieder kaum älter als 20 Jahre waren. Eine Festlegung der Altersgrenze wird auch nicht erforderlich gewesen sein. Durch den Verzicht auf eine weitere Teilnahme an den *lusus* ergab sich ein natürliches Ausscheiden. Die Mitgliedschaft konnte allerdings auch danach noch formal über die Bekleidung von Magisteramt, Kuratur oder Patronat fortgeführt werden. Besonders für diejenigen, denen nicht der Zugang zu einer städtischen Ämterkarriere offenstand, war die wiederholte Übernahme (oder Bekleidung ehrenhalber) von Ämtern innerhalb des Kollegiums erstrebenswert.⁶¹ Möglicherweise sind die älteren Kollegiumsbeamten auch als *maiores* bezeichnet worden.⁶² Insgesamt muß der Kreis derer, die altersmäßig als Mitglieder in Frage kommen, jedenfalls weiter gezogen werden als bei der attischen Ephebie, worauf bereits M. JACZYNOWSKA zu Recht hingewiesen hat. Er ist jedoch auch nicht ausschließlich mit dem der *neoi*⁶³ in Parallele zu setzen, sondern umfaßte auch die jüngeren Jahrgänge von der Volljährigkeit an.⁶⁴

Der Anreiz für diese Jugendlichen, *collegia* zu bilden, muß neben den schon erwähnten Rechtsvorteilen auch in ihrem Bestreben nach höherem Sozialprestige⁶⁵ und besonderer Berücksichtigung bei öffentlichen Zuwendungen zu suchen sein. Eine Verteilung von Sportulae anlässlich einer Stiftung, eines Festtages oder als Dank (und Propaganda) für eine Ehreninschrift war eine kostspielige Angelegenheit, die oft den Wert der Stiftung weit überstieg.⁶⁶ So ist es kein Wunder, wenn der Betrag für die nicht weiter differenzierte Plebs immer sehr niedrig gehalten ist – meistens 1 bis 2 Sesterzen, selten 3 oder 4. Der Kreis derer, die mehr erhalten, ist

⁵⁹ Z. B. in Pompeji (vgl. o. S. 320 f.). Auf diese falschen Prämissen macht auch F. KOLB, Der Aufstand der Provinz Africa Proconsularis im Jahr 238 n. Chr., Historia 26, 1977, 440–478, in einem Nachwort aufmerksam.

⁶⁰ Ausnahmen sind AE 1964, 22 (Treb. Mutuesca): nach der Ädilität, und CIL IX 4753 (Reate?): nach dem Quattuorvirat.

⁶¹ Bis zum *quinquennalis perpetuus*: AE 1927, 145.

⁶² Vgl. CIL IX 1681 (Beneventum): *studi iuvenum maiores retulerunt patronum coop-tandum*; s. auch AE 1910, 7 (Sutis).

⁶³ Das Gymnasium in Pergamon z. B. gliederte sich in drei Abteilungen: Knaben, Epheben und ‹junge Männer›; besondere Gymnasien der *neoi* sind in 10 Städten bezeugt, vgl. dazu M. P. NILSSON, Die hellenistische Schule, München 1955, 34 ff.

⁶⁴ Dazu unten S. 335.

⁶⁵ Vgl. die bei anderen Kollegien bezeugten schmückenden Beinamen wie *collegium splendidissimum* oder das besondere *vexillum*.

⁶⁶ R. DUNCAN-JONES, The Economy of the Roman Empire, Cambridge 1974, 140 ff.

stark eingeschränkt, so daß sich die Möglichkeit bietet, hier erheblich größere Summen zu zahlen, ohne daß die Gesamtausgabe sich wesentlich erhöht. Aus der Plebs sind neben den Dekurionen nur die bedeutendsten Korporationen herausgehoben, gelegentlich werden von ihr noch *incolae, feminae, liberti* und *pueri (puellae)* besonders abgesetzt.⁶⁷ Von den *collegia* werden – abgesehen von Ostia mit seinen Spezialkorporationen für die Versorgung Roms – in den italischen Inschriften namentlich nur Seviri, Augustales, Fabri, Centonarii, Dendrophori, Veterani und Juvenes erwähnt, ganz vereinzelt auch Mercuriales und Martenses, wobei sich darunter auch die vorher genannten Kollegien verbergen können;⁶⁸ d. h. neben den *tria collegia*, die eine besondere Funktion innerhalb der Stadt haben, handelt es sich nur um – zumindest formal – kultische Vereinigungen, die nicht unter das Verbot der *lex Iulia* fielen. Auch wenn gelegentlich die Aufteilung: *decuriones – collegia omnia – plebs*⁶⁹ lautet, ist wegen der zu hohen Kosten kaum an einen größeren Kreis zu denken. Soweit es sich um *sportulae*⁷⁰ anlässlich eines offiziellen Ereignisses handelt, kann sich die Verteilung nur auf solche Vereine beziehen, deren Gründung von seiten der Stadt gebilligt worden ist. Wenn sich nun die Juvenes nur aus einem elitären Kreis innerhalb des Municipiums rekrutiert hätten, müßten sie einen entsprechenden Rang in der Reihenfolge der Zuwendungen einnehmen. Das ist aber keineswegs der Fall: Nach der häufigsten Art der Aufteilung entfällt auf die Dekurionen etwa der dreifache, auf die Augustalen der zweifache Anteil der Plebs. Die übrigen Kollegien bekommen die gleiche Zuweisung oder eine kleinere als die Augustalen. Wo Kinder und Ehefrauen der Dekurionen mitbedacht werden,⁷¹ erhalten sie einen höheren Anteil als die Kollegien. Nur einmal nehmen die Mitglieder eines Kollegiums der Juvenes den gleichen Betrag wie die Dekurionen in Empfang, und zwar anlässlich der Dedikation einer Inschrift, die sie selbst ihrem Patron setzen.⁷² Sonst rangieren sie gewöhnlich hinter den Augustalen. Überhaupt erwähnen von fast 300 inschriftlichen Belegen für Zuwendungen in Italien⁷³ nur 5 die Vereine der Juvenes, davon zwei anlässlich der Ehrung eines Magisters bzw. Patrons durch die Juvenes selbst. Die drei anderen Zeugnisse sind stark fragmentarisch; lediglich eines scheint aus offiziellem Anlaß die Juvenes zu berücksichtigen.⁷⁴ Man kann daher auch auf diesem Wege kaum zu der Überzeugung kommen,

⁶⁷ In Lanuvium (CIL XIV 2120 = ILS 6199) und Turris Libisonis (ILS 6766) bzw. in Africa (CIL VIII 1889, 4202, 26591) werden bestimmte Empfängergruppen als Kurien bezeichnet (vgl. u. Anm. 90).

⁶⁸ Vgl. CIL XI 136: *convivium veteranorum sive Martensium*.

⁶⁹ CIL XI 6073.

⁷⁰ Außer diesen sind auch andere Zuwendungen möglich; dazu S. MROZEK, *Epigraphica* 30, 1968, 1–4, 156–171.

⁷¹ CIL IX 2962; X 109.

⁷² CIL XI 4580.

⁷³ Nach DUNCAN-JONES a. O. 188 ff., Nr. 818 ff.

⁷⁴ CIL XI 4589, datiert durch Konsuln des Jahres 270 (die weiteren Zeugnisse: IX 4691, 4697; XI 3723, 4395, 4580; X 5657).

daß die Juvenes in den italischen Städten eine bevorzugte Stellung genossen oder überhaupt regelmäßig als Kollegium organisiert waren. Der Vorzug anderer Kollegien⁷⁵ liegt in ihrem größeren (v. a. finanziellen) Anteil am öffentlichen Leben, der wohl kaum durch einen Zusammenschluß der wohlhabendsten Jugendlichen kompensiert werden sollte.

Eine einfache Gleichsetzung von *iuvenes* mit *liberi decurionum* verbietet sich aber auch aus anderen Gründen. Zunächst wäre dies eine sehr eigenartige Einengung des Begriffs *iuventus civitatis* ... Außerdem spricht gegen eine solche Begrenzung schon die Zahl der Mitglieder im Album von Mactar (ca. 70). Bei einer Einwohnerzahl von 2000–3000⁷⁶ wäre diese Zahl etwa der gesamte Anteil der 17–20-jährigen (von den Sklaven abgesehen). Die Juvenes bezeichnen sich auch nie als *ordo* – was einerseits bedeuten würde, daß sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich Geburt, Vermögen etc. zu erfüllen hatten, andererseits, daß auch Privilegien und eine öffentlich-rechtliche Funktion mit der Zugehörigkeit verbunden waren. Als Äquivalent für einen solchen Nachweis wird des öfteren auf besondere Plätze der Juvenes im Theater, entsprechend den *ordines* der Dekurionen und Augustalen, hingewiesen, die durch eine Inschrift aus Trier belegt seien.⁷⁷ Diese besteht aber nur aus zwei Bruchstücken, deren Zusammenhang offenbleibt. Es heißt außerdem *locus*, üblich wäre aber *loca*; eine Einzelverleihung eines Ehrenplatzes ist wohl kaum anzunehmen. Der Nachweis für eine Privilegierung bei den Theaterplätzen ist daher nicht erbracht. Schließlich muß auch der Versuch, eine unmittelbare Verbindung zwischen Juvenes und Dekurionen im Wortlaut inschriftlich nachzuweisen,⁷⁸ bei einer allgemeinen Bedeutung als ‹Jugendliches› (statt des üblichen *liberi*) von Dekurionen sinnlos erscheinen. Falls *iuvenes* schon begrifflich identisch mit Dekurionensöhnen wären, würde der Zusatz überflüssig. Der Teilnehmerkreis lässt sich demnach aufgrund der Zielsetzung und der Bezeichnung des Vereins allenfalls regional (*iuvenes vici* ...) oder nach kultischen Schwerpunkten (*iuvenes ... cultores Martis S.*) abgrenzen, nicht nach sozialen Kriterien.

Eine Überprüfung aller Einzelbelege für Mitglieder wird noch deutlicher zeigen, wieweit solche Vereine repräsentativ für die gesamte Jugend einer Stadt war. Die Untersuchungen von M. JACZYNOWSKA stützen sich neben den erhaltenen Mitgliederverzeichnissen nur auf die Amtsträger, Patrone und Curatoren der Kollegien, also eine Gruppe, die nicht dem sozialen Status einfacher Mitglieder zu ent-

⁷⁵ Auch die Reihenfolge der verschiedenen Patronate in den beiden uns erhaltenen Inschriften, die nicht von Juvenes aufgesetzt worden sind, zeigt den bescheidenen Rang ihrer *collegia*: In Pisaurum (XI 6362) rangieren sie erst an 7. Stelle, in Ostia (XIV 409) sogar an 14. Stelle!

⁷⁶ Nach G. CHARLES-PICARD, Civitas Mactaritana, Karthago 8, 1957, 89.

⁷⁷ CIL XIII 3708: a) *locus* b) *iuven...*

⁷⁸ *Iuv[enes dec]urionum* in CIL XIV 4448, übernommen von F. ZEVI (MEFR 82, 1970, 279–320 = AE 1970, 87), um eine weitere Inschrift zu ergänzen: ... *patroni coloniae [e]t iuvenum [iuvenes decurion(um) decur(ium) decr(eto)] pub(lice) pos(uerunt)*.

sprechen braucht. Danach werden lediglich 11 Libertine in Relation zu einem Befund von über 200 Inschriften (dazu oben S. 320) gesetzt. Außerdem wird auf zahlreiche Ritter und sogar Senatoren als Mitglieder verwiesen. So ergibt sich der Eindruck eines ‹aristokratischen› Charakters der Jugendvereine. Stellt man aber die Tatsache in Rechnung, daß ohne die anfechtbaren Zeugnisse aus Pompeji nicht viel mehr als 60 Mitglieder namentlich erfaßbar sind, fast ausschließlich führende Mitglieder oder Förderer ihrer Veranstaltungen, so ergibt sich schon ein anderes Bild. Wir beschränken uns im folgenden ganz auf Italien, da hier offensichtlich der Ursprung der Organisation zu suchen ist und sie hier wohl die größten Gemeinsamkeiten aufweist.

Leider liegt uns aus Italien nur ein einziges, stark zerstörtes Verzeichnis von Mitgliedern vor.⁷⁹ Unter diesen befinden sich zumindest zwei Freigelassene oder sogar Sklaven. Um die These aufrechtzuerhalten, daß die Juvenes einer schmalen Oberschicht angehörten, wird diese Liste stets als untypisch abgetan. Ein Vergleich mit dem vollständigen Verzeichnis aus dem afrikanischen Mactar⁸⁰ und dem norischen Virunum⁸¹ zeigt aber, daß dafür kein Anlaß besteht. Auch in der Liste von Mactar finden sich mindestens zwei Freigelassene, während das fragmentarische Album von Virunum anscheinend nur Freigeborene, darunter aber zahlreiche Namen wie *Ingenius*, *Publicus* oder *Virunensis* enthält, was nicht gerade für Mitglieder der municipalen ‹Aristokratie› spricht. Auch die Bezeichnung *gentiles* in einer Inschrift aus Virunum⁸² ist kaum mit ‹aus bester Familie› zu übersetzen,⁸³ sondern als ‹Landsmannschaft›, ‹aus dem gleichen *pagus*› o. ä.⁸⁴

Um den sozialen Status der ordentlichen Mitglieder anhand der Einzelbelege festzustellen, ist es erforderlich, alle Personen, die nicht ein reguläres Amt innerhalb der Korporation bekleidet haben, zunächst unberücksichtigt zu lassen. Neben den eigentlichen Kollegiumsbeamten, den *magistri* (*quinquennales*), *praetores*, *aediles*, *quaestores* und *sacerdotes*, die auch in anderen Kollegien üblich sind und (wohl) die Benennung der städtischen Magistrate zum Vorbild haben, werden auch *praefecti*, *patroni*(-ae) und *(pro)curatores* erwähnt.⁸⁵ Ein Vergleich mit den entsprechenden Funktionen bei anderen Kollegien zeigt schon, daß hier nur eine sehr formale Beziehung besteht.⁸⁶ Die Tätigkeit als Patron ist so unspezifisch für die Zusammen-

⁷⁹ CIL IX 3578, *pagus Fificularus* (Samnium).

⁸⁰ AE 1959, 172.

⁸¹ CIL III 4278 + 4758 + add. p. 2328⁴⁴ (nach R. EGGER, Eine Darstellung des lusus iuvenalis, JOAI 18, 1915, 115 f.).

⁸² III 4779.

⁸³ So EGGER a. O. 119 f. Dabei stützt er sich v. a. auf den mittelalterlichen Gebrauch von *gentilis* (nach DU CANGE, Gloss.). Außerdem verweist er auf die *patres* im Kollegium von Poetovio (III 4045), die es aber auch in zahlreichen anderen Korporationen gibt!

⁸⁴ Vgl. CIL V 801, 884 (*gentiles veterani*), 4871 u. a.

⁸⁵ CIL IV 8630; V 6951; IX 4546; X 3909, 6555, 5928; XI 3123, 3256, 4086, 4371, 4395, 4579, 4580, 6362; AE 1957, 138; XIV 2121, 2592, 4178 b; AE 1956, 70; 1970, 87; MEFRA 88, 1976, 2, 612 f.

⁸⁶ In den Donauprovinzen z. B. stammen die *praefecti* der Augustalen, Fabri, Centonarii

setzung eines Vereins, daß sie sich auf bis zu 17 Korporationen erstrecken kann.⁸⁷ Die Prokuratoren sind regelmäßig nur mit einer bestimmten Aufgabe verbunden, z. B. als (*pro*)*curator lusus iuvenum* mit der Finanzierung dieser Spiele; ihre Erwähnung geschieht daher auch im Zusammenhang mit verschiedenen Patronaten. Lediglich bei zwei Belegen⁸⁸ bliebe die Möglichkeit offen, daß es sich um einen *curator arcae*, der Kasse des Kollegiums handelt, also um eine Aufgabe, die sonst den *quaestores* zukommt. Die relativ große Zahl und der Rang von ‹Förderern› der Jugendvereine sagt zwar etwas über die Wertschätzung ihrer Tätigkeit, aber kaum über die Zusammensetzung der Mitglieder aus.

Ein verzerrtes Bild entsteht auch dadurch, daß ein *flamen iuventutis* (nicht *iuvenum!*), der uns nur aus Vienna bekannt ist,⁸⁹ und der z. T. in Karrieren Erwähnung findet, die ritterliche Ämter (oder sogar das Angebot des *latus clavus*) aufweisen, als Mitglied der Juvenes angesehen wird. Aus mehreren Gründen ist dies aber nicht möglich. Der Titel *flamen* ist nur als öffentliches städtisches⁹⁰ Priesteramt bekannt. Berufskollegien und kultische Vereinigungen (auch die Augustalen) bedienen sich eines *sacerdos*, der auch für die Juvenes in Italien bezeugt ist.⁹¹ Die Inhaber des Flaminats in Vienna sind städtische Priester der Göttin Iuventus. Der mögliche Einwand, es müsse dann *flamen Iuventutis* heißen (von *Iuventas*), ist nicht stichhaltig, da Weihungen an die Göttin *Iuventus*⁹² durchaus bezeugt sind, sogar in Verbindung mit dem Flamonium: *Iuventuti Aug. C. Marcius [N]iger ob honor[e]m f[l]aminiatus*.⁹³ In Ameria ist ein Flamen Victoriae Felicitatis Caesarum bezeugt – ein Kult, der mit der Iuventas oder Iuventus in Verbindung steht.⁹⁴ Die Göttin Iuventus erscheint auf Münzen zuerst unter den Antoninen, als Iuventus Aug. (= Hercules) auch bei Claudio Gothicus.⁹⁵

Es verbleiben danach 32 Belege für eine ordentliche Mitgliedschaft über ein

und Dendrophori regelmäßig aus dem Dekurionen- (meist Ritter)stand. Aber auch in Italien, z. B. Ostia: AE 1955, 169; Tusculum: CIL XIV 2634; Ameria: XI 4404; Norditalien: V 60, 335, 545, 564, 749, 8667. Die Praefektur führt oft zum Patronat: V 60, 335, 545, 749, 8667. Der Sondertitel bot sich wohl v. a. beim organisatorischen Zusammenschluß verschiedener Korporationen wie der *tria collegia* an (vgl. V 749: *praef. coll. fabr. et cent.*), aber auch bei anderen, vgl. XI 4404: *praef. coll. cent., coll. scabill., coll. tign.*

⁸⁷ CIL XIV 409.

⁸⁸ XI 3123 (Falerii); 4390 (Ameria, echt?).

⁸⁹ In 5 Inschriften: XII 1869, 1873, 1902, 2238, 2245.

⁹⁰ Nur in Africa finden sich auch Flamines von Kurien, deren öffentliche Funktion (als Stimmkörperschaft) umstritten ist, vgl. DUNCAN-JONES a. O. 278 m. Lit. Anm. 4, und zuletzt J. GASCOU, Les curies africaines: origine punique ou italienne?, *Antiquités africaines* 10, 1976, 33–48.

⁹¹ Anagnia: CIL X 5919; Verona: V 3415; Brixia: V 4416, 4459; Mediolanum: V 5894.

⁹² Vgl. KROLL, RE 10, 2 (1360) s. v. *iuventas*.

⁹³ CIL II 1935, Alechipe (vielleicht identisch mit dem bei Plinius erwähnten *oppidum Lacippo* im *conventus Gaditanus*).

⁹⁴ XI 4371.

⁹⁵ S. o. S. 325 f.

Kollegiumsamt (Magister [Quinquennalis], Praetor, Aedil, Quaestor und Sacerdos), wobei in 25⁹⁶ Fällen weitere Angaben zur Person vorliegen: 17 Inhaber eines dieser Ämter sind Dekurionen (darunter 6 Ritter), 6 oder 7 sind Augustalen,⁹⁷ ein weiterer ist sonst nur als Vorstand in einem Kollegium der *lotores Nemorenses*⁹⁸ ausgewiesen. Von einem der Dekurionen ist der Vater bekannt: Er war Prätorianersoldat und hatte offenbar selbst noch keine städtische Ämterlaufbahn begonnen. Es entsteht daher ein falsches Bild, wenn M. JACZYNOWSKA und andere lediglich zugestehen, daß (v. a. ab dem 2. Jh.) Freigelassene nicht vollständig ausgeschlossen waren. Noch deutlicher wird die mangelnde Exklusivität, die sich schon in den Mitgliederverzeichnissen und Beamtenkarrieren abzeichnet, durch die wenigen Belege für eine einfache Mitgliedschaft: Es handelt sich dabei um zwei Freigelassene (Pantomimen),⁹⁹ einen (Freigelassenen?) Sevir Aug. (als *pinnirapus*, also einem Spezialisten im Gladiatorenkampf),¹⁰⁰ einen Legionssoldaten(?),¹⁰¹ einen Teilnehmer an *lusus invenum*, der sich als *medicus (bestiarius)* bezeichnet¹⁰² und zwei Mädchen.¹⁰³ Selbst wenn man diesen schmalen Befund nicht als repräsentativ ansehen kann – zumal die bloße Mitgliedschaft bei einer späteren dekurionalen Ämterlaufbahn kaum erwähnenswert war –, spricht er doch deutlich gegen eine Bezeichnung von Juvenes-Vereinen als «jeunesse dorée»,¹⁰⁴ als wohlhabende, vergnügungssüchtige Jugend, die mit den Vorstellungen einer vergangenen Zeit lebt, oder eine Parallele des *lusus* zur Ritterparade in Rom mit dem *princeps iuuentutis* an der Spitze. Trotz ihrer führenden Rolle unter den Freigelassenen sind auch die Augustalen nicht «an die municipale Aristokratie angeschlossen»;¹⁰⁵ damit werden die sozialen Kategorien nur verwischt. Wenn auch den Jugendlichen aus dem Dekurionenstand durchaus eine leitende Tätigkeit in erster Linie zukam, so scheint doch die Zusammensetzung der Kollegien insgesamt repräsentativ zu sein für die Sozialstruktur der Bevölkerung der Stadt oder des Territoriums, zu dem der Verein jeweils gehörte.¹⁰⁶ In den

⁹⁶ CIL V 3415, 4416, 4459, 5894; IX 4520, 4543, 4549, 4691, 4696, 4753, 4754, 4883, 4888, 4889; AE 1964, 19; 1964, 20–22; X 1493, 5919; XI 3215, 3938 (= AE 1962, 86); XIV 409, 3684; AE 1912, 92.

⁹⁷ Ein Freigelassener(?), *mag. iterum*, gibt sonst nur noch den Patronat bei den Seviri Aug. an.

⁹⁸ «Wässcher» aus Nemi bei Aricia. Vielleicht mit den öffentlichen Bädern verbunden (oder mit den *fullones* = Walker gleichzusetzen).

⁹⁹ CIL XIV 2113; AE 1953, 188. Ungewöhnlich an ihrer Mitgliedschaft ist nicht ihr Status als Freigelassene – wie stets argumentiert wird –, sondern als Mime und «Professional».

¹⁰⁰ AE 1900, 182.

¹⁰¹ AE 1919, 75 (Grabstein auf dem Friedhof der *legio II Parthica* bei Albanum).

¹⁰² CIL XII 533, 7.

¹⁰³ IX 4696, XIV 2635 (2631 ?).

¹⁰⁴ MARROU a. O. 433.

¹⁰⁵ M. JACZYNOWSKA, Les organisations . . . (o. Anm. 7) 267.

¹⁰⁶ Des öfteren ist er auf einen *pagus* oder *vicus* beschränkt: CIL II 2008; III 4779; V 4088; AE 1927, 145; 1968, 152; CIL VI 26; XIII 4131, 6668, 6689 (*saltus*?: XIII 6468).

Städten, in denen die Freigelassenen einen bedeutenden Anteil hatten, waren sie auch zahlreicher unter den Juvenes vertreten. Es ist auch nicht einzusehen, warum Freigeborene, die nicht den Dekurionenzensus aufbrachten, oder Freigelassene ohne Einschränkung zu allen anderen Korporationen zugelassen sein sollten, nicht aber zu der der Juvenes. Ein eindeutiger Beleg für die Mitgliedschaft von Sklaven existiert allerdings nicht. Sie ist auch unwahrscheinlich, da der Ausgangspunkt der Iuvenalia die kultische Feier der Volljährigkeit (s. u. S. 335 ff.), d. h. die Vorstellung der *novi togati* war. Ein Vergleich der Mitgliedschaft in den Vereinen der Fabri, Centonarii und Dendrophori zeigt dasselbe typische Bild: Die Verzeichnisse von Centonarii weisen neben freigeborenen römischen Bürgern auch Peregrine¹⁰⁷ und Freigelassene¹⁰⁸ auf. Auch unter den Fabri sind zahlreiche Mitglieder unfreier Geburt zu finden.¹⁰⁹ Weniger eindeutig ist das Material für die Dendrophoren.¹¹⁰ Aber nach den Namen zu urteilen,¹¹¹ dürften sich auch unter ihnen Freigelassene befunden haben; außerdem ist ein Sklave bezeugt.¹¹² Bei den anderen Berufskorporationen oder Kultvereinen sind ebenfalls Libertine, seltener auch Sklaven, als Vorstand¹¹³ oder sogar Patron¹¹⁴ bezeugt. Mit der Einrichtung des Sevirats und der Augustalität ist man wohl von Anfang an gerade den Bedürfnissen der Freigelassenen nach repräsentativen Funktionen entgegengekommen.

Grundsätzlich dürfte niemand von der Aufnahme unter die Juvenes ausgeschlossen gewesen sein, sofern er ein bestimmtes Alter und wenigstens die Mittel für einen regelmäßigen Beitrag besaß. Diese Einschränkung der in Frage kommenden Mitglieder gilt jedoch für alle Kollegien gleichermaßen. Allerdings wird das Kollegium der Juvenes in Mactar die Stiftung einer Basilica und zweier Horrea für die Gemeinde¹¹⁵ kaum aus diesen Beiträgen allein finanziert haben, sondern auch aus anderen Zuwendungen. Das gleiche gilt für die Ausrichtung der Spiele bei den Iuvenalia, deren Kosten größtenteils von *procuratores* getragen wurden – sicherlich eine werbewirksame Ausgabe. Die wohlhabenderen Mitglieder konnten sich hier durch eine kostspielige Selbstausrüstung mit Pferden und (Schein)waffen auszeichnen. Ein Hauptanreiz für die Mitgliedschaft lag bei den künftigen Dekurionen wohl

¹⁰⁷ AE 1920, 69.

¹⁰⁸ CIL VI 7861–4; Einzelbelege: IV 12; IX 2686, XI 1354, 5749, 5750.

¹⁰⁹ CIL IX 2683; XI 1355, 6358; XIV 128, 160, 297, 299, 370, 371, 418; VI 148, 321, 996, 9034, 9405, 10299, 10300.

¹¹⁰ XI 1355 B; X 3699/3700; XIV 283.

¹¹¹ In XI 1355 B taucht nur einmal ein Praenomen auf, in X 3700 überhaupt nicht; Cognomina wie Ostiensis (XIV 283) könnten auf ehemalige Unfreiheit schließen lassen.

¹¹² XI 1355 B I 3.

¹¹³ Z. B. beim *coll. mercatorum*: CIL X 3773 (ein Freigelassener als *mag.*); beim *coll. fullonum*: XI 4771 (3 Freigelassene – 1 Sklave als *mag.*).

¹¹⁴ Z. B. gehört beim Mithras-Kollegium in Sentinum (XI 5737) ein Sklave zu den *patroni*.

¹¹⁵ AE 1959, 172.

in der Möglichkeit, über die Beamtenstellen schon früh eine verantwortliche Position in der Öffentlichkeit einzunehmen und Erfahrungen zu sammeln.

Die bisherigen Erkenntnisse über den sozialen Status der Mitglieder der *collegia iuvenum* werden schließlich auch bestätigt durch die wenigen konkreten Nachweise für ihre eigentliche Betätigung. Diese diente nicht – wie oft behauptet – ausschließlich den Interessen einer schmalen Oberschicht in den Städten, etwa in Form eines vormilitärischen Trainings der ritterlichen Jugend,¹¹⁶ als Vorbereitung für die höhere Verwaltungslaufbahn¹¹⁷ oder zur Förderung ihrer sportlichen und literarischen Neigungen.¹¹⁸ Gegen eine primär militärische Zielsetzung spricht schon die äußere Organisationsform. Die Bezeichnungen variieren von *collegium* über *corpus*, *sodalicium*, *studium*, *convivium* bis zu *thiasus*. Es finden sich keinerlei militärische Untergliederungen wie z. B. ‹Centurien›. Auch die Titel der Beamten sind nicht militärischer Natur: Der Magister ist kein ‹Lehrmeister›, auch kein «Delegierter der städtischen Magistrate zur Kommandierung der municipalen Miliz, der Juvenes»,¹¹⁹ sondern der übliche Vorstand, wie ihn sakrale oder zivile Kollegien hatten.¹²⁰ Die jährlich wechselnde Doppelbesetzung dieses Amtes verbietet es eigentlich, an eine Art ‹Trainer› zu denken. Auch Sondertitel wie *praefectus* oder *praetor* sind keine typisch militärischen Bezeichnungen,¹²¹ sondern auch im sakralen oder zivilen Bereich zu finden. Als Vorstand der Juvenes sind sie in Italien nur für Etrurien, Campanien und Latium bezeugt – gerade dort, wo auch *praefecti sacrorum*¹²² oder *sacris faciundis*,¹²³ *praefecti rebus divinis*,¹²⁴ *praetores sacrorum*¹²⁵ oder *praetores sacris Volkani*¹²⁶ zu finden sind. Außerdem sind Praefekten auch für die Augustalen sowie für die *tria collegia* bezeugt.¹²⁷ Außerhalb Italiens finden sich Praefekten der Juvenes nur im Poetovio¹²⁸ und in der cirtensischen Confoederatio; hier nicht als ehemalige Militärs,¹²⁹ sondern als ehemalige Duumviri und Flamines perpetui.

Die zahlreichen Benennungen der Juvenes nach Orts- und Flurnamen oder be-

¹¹⁶ Vgl. bes. ROSTOVTEFF, a. O. *passim* (ausführliche Literaturangaben dazu jetzt bei PFISTER, a. O. 141 Anm. 15).

¹¹⁷ Vgl. GARDINER a. O. 125: «The members, Juvenes, were drawn from the chief families of their township, and the objects of their associations was to train them for the Army or the Civil Service.»

¹¹⁸ Vgl. MARROU a. O. 433.

¹¹⁹ G. CHARLES-PICARD, *Civitas Mactaritana, Karthago* 8, 1957, 83.

¹²⁰ Vgl. z. B. CIL V 4449: *mag. in omnibus collegiis perfunctus*.

¹²¹ So L. R. TAYLOR, *Seviri equitum Romanorum and municipal Seviri*, JRS 14, 1914, 167, und M. JACZYNOWSKA, *Les organisations ...* (o. Anm. 7), 84.

¹²² CIL XIV 2580; XI 4746.

¹²³ XIV 4002.

¹²⁴ X 4797.

¹²⁵ XI 4193, 4189.

¹²⁶ XIV 306, 341, 349 etc.

¹²⁷ S. o. S. 331.

¹²⁸ III 4045 (statt der *magistri*, sonst nur noch *qq.* und *patres*).

¹²⁹ CHARLES-PICARD a. O. 82.

stimmten Gottheiten lassen sich auch nicht in eine Verbindung mit einer militärischen Ausrichtung bringen. Der Gott Mars wird nur dreimal als Schutzgottheit genannt, und zwar in Mactar (als Mars Augustus), in Aricia (als Mars Salutaris) und in Ocriulum (als Mars Forensis).¹³⁰ Sonst ist der Kultkreis ein ganz anderer.¹³¹ Auch die Tatsache, daß aus einer vorwiegend militärisch organisierten Provinz wie Britannien keine Jugendorganisationen bekannt sind, könnte gegen ein militärisches Interesse an solchen Vereinen sprechen. Außer in Notfällen dürfte sich der römische Staat kaum Rekruten (*tirones*) aus den städtischen Kollegien beschafft haben, sonst wäre mit einer stärkeren Reglementierung zu rechnen. Nachdem aus Italien kaum noch rekrutiert wurde,¹³² genügte für Italiker als gewöhnliche militärische Ausbildung der Dienst in den Prätorianerkohorten. Die Zahl derer, die in die *militia equestris* eintraten, war nicht so bedeutend, um die Einrichtung von städtischen Kollegien damit zu motivieren.¹³³

Die einzige sicher bezeugte Tätigkeit der Juvenes, die Durchführung der Iuvenalia, die den Anlaß zur Bildung von Vereinen bot und wohl als der Höhepunkt im Leben der Korporation angesehen werden kann, ist kaum eine Demonstration der militärischen Stärke gewesen. Alle Inschriften, die sich darauf beziehen, sprechen von einem *lusus iuvenum* oder *iuvenalis*, deutlich abgesetzt von anderen *ludi*.¹³⁴ Das gilt auch für die literarischen Zeugnisse, die Rom selbst betreffen. Auch wenn solche Spiele in völlig pervertierter Form auf Befehl Neros mit älteren Konsularen durchgeführt werden, bezeichnet Sueton sie als *lusus Iuvenales* (im Unterschied zu *circenses, scaenici ludi, gladiatorium munus*).¹³⁵ Durch diese Benennung wird die Betätigung der Juvenes inhaltlich unterschieden von zirzensischen Spielen (*ludi*), Fecht- und Kampfveranstaltungen (*munera*) oder Bühnenauftritten (*spectacula scaenica*) und ihre Demonstrationen als zweckfrei und aus dem üblichen Rahmen fallend angesehen. Der Anlaß für die Iuvenalia ist die Vorstellung der Volljährigen, der *novi togati*, deren Gottheit Iuventas ist.¹³⁶ Schon dieser Zusammenhang legt es nahe, daß alle volljährig gewordenen Jugendlichen (mit Ausnahme der Sklaven) auch für die Mitgliedschaft in einem *collegium* in Frage kamen. Als Anspielung auf diese Tradition läßt auch in Rom Nero anlässlich seines ersten Bartscherens (*depositio barbae*) Iuvenalia veranstalten.¹³⁷ Eine Verbindung zum *tiro-*

¹³⁰ AE 1959, 172; 1912, 92; CIL IX 4086. Außerdem erscheint Mars Ultor einmal neben Iuventas auf einer *tessera*: ROSTOVZEFF a. O., S. 60, Nr. 5.

¹³¹ Dazu unten S. 339 f.

¹³² Seit Hadrian sind Italiker in den Legionen nur noch in der Minderzahl, vgl. G. FORNI, in: ANRW II, 1, 339 ff., bes. 380 ff. u. Taf. IV.

¹³³ Vgl. auch PFISTER a. O. 71.

¹³⁴ Vgl. CIL XI 3904: *ludos et iu[venalia*.

¹³⁵ Sueton, Nero 11 u. 12. Von Tacitus wird der Unterschied deutlich gemacht durch die Formulierung: *instituit ludos Iuvenalium vocabulo* (ann. 14, 15, 1–7).

¹³⁶ Tert. nat. 2, 11.

¹³⁷ Cass. Dio 61, 19, 1.

cinium lässt sich jedoch nicht feststellen.¹³⁸ Im Mittelpunkt der Veranstaltung dürfte ein Festaufzug (*pompa*) gestanden haben.¹³⁹ Die Teilnahme von Mädchen deutet auf einen tänzerischen und musischen Rahmen hin.¹⁴⁰ J. P. MOREL¹⁴¹ sieht die Mimik, die theatralische Improvisation und den Tanz als wesentlichen Inhalt der Betätigung der Jugendlichen an. Die Organisation habe primär den Zweck verfolgt, die Jugendlichen «vorzustellen»,¹⁴² ähnlich wie die Kouroi in Griechenland. Das geschah zwar im Rahmen des Kultes, aber auch weitgehend zum Vergnügen der Bevölkerung. Im Laufe der Zeit wurde diese «Vorstellung» immer mehr den ständig perfekter werdenden professionellen Veranstaltungen angeglichen. In der äußersten Form stehen die Iuvenalia damit dem *lusus Troiae* näher als den *ludi sevirales* in Rom. Aus zahlreichen Anspielungen geht hervor, daß auch Waffen bei den Demonstrationen eine Rolle spielten – allerdings keine Kriegswaffen. In einem *carmen* spricht ein *iuvenis* davon, daß er in der Arena «von verschiedenen Waffen umgeben» war.¹⁴³ Da der Auftritt aber als *docilis lusus* beschrieben wird, liegt hier der Schwerpunkt wohl auf dem Zusammenspiel mit anderen oder der Absolvierung eines vorgeschriebenen kunstvollen Programms, nicht einer Demonstration der Kampfkraft. Wenn in der folgenden Zeile von der spielerischen Tierhetze die Rede ist (*saepe feras lusi*), so ist wohl an eine jagdähnliche Schau, eine *venatio* zu denken.¹⁴⁴ Auf solche Lanzen für den Einzelkampf gegen wilde Tiere spielt auch Maximinus Thrax an, der über die militärische Ausrüstung der Juvenes von Thysdrus spottet.¹⁴⁵ Möglicherweise ist deshalb auch die Göttin Nemesis in den Kultkreis mit einbezogen worden.¹⁴⁶ Reiterliche Künste scheinen überhaupt eine bevorzugte Rolle gespielt zu haben, wie aus einer Inschrift aus Pompeji¹⁴⁷ hervorgeht, in der ein *iuvenis* einen

¹³⁸ Dementsprechend sind auch die Ämter des *praefectus tironum* in Mauretanien und des *praefectus iuventutis* der Stadt Thuburnica in einer Inschrift deutlich getrennt: ILAlg I, 473 = AE 1921, 21.

¹³⁹ Die ganze Art der Thronerhebung des Gordian durch die Juvenes von Thysdrus (dazu u. S. 343 f.) wird von Maximinus Thrax (Her. 7, 8, 5) als *pompa* verspottet. Einen Festaufzug der Juvenes zeigt vielleicht auch ein Relief aus Virunum (EGGER a. O., S. 116), auf dem Jugendliche zu Pferd abgebildet sind.

¹⁴⁰ Tanz, Chorgesang und Scherze werden auch bei Herodian (s. Anm. 199) ironisch als «kriegerische Ausbildung» der Juvenes bezeichnet: τὰ πολεμικὰ αὐτοῖς γυμνάσια χοροὶ καὶ σκώμματα καὶ συθμοί.

¹⁴¹ Pantomimus *allactus* inter *iuvenes*, in: Hommages à M. Renard, Bruxelles 1969 (Coll. Latomus 102), II 525–535.

¹⁴² D. h. konkret, sie wurden zur Feier der Volljährigkeit aufs Forum geführt; vgl. Augustus, *res gestae* 14 (zur «Vorstellung» von C. und L. Caesar): *Ex eo die, quo deducti sunt in forum ...*

¹⁴³ CIL XII 533, Z. 5 ff.: *qui docili lusu iuvenum bene doctus harenis, Pulcher et ille fui variis circumdati armis.*

¹⁴⁴ Vgl. CIL XI 4580: ... *editori iuven(alium) ob insignis venationis ab eo edita[e], iuvenes ...*

¹⁴⁵ Herod. 7, 8, 5: παρ' οἵς οὐδὲν πλὴν δορατίων οἵς πρὸς θηρία μονομαχοῦσι.

¹⁴⁶ Vgl. PLEKET a. O. (o. Anm. 8).

¹⁴⁷ CIL IV 1595.

lusus serpentis beschreibt und sich an den *spectator scaenae* oder *studiosus equorum* wendet. Möglicherweise stehen die Festaufzüge der Juvenes auch in Verbindung mit dem municipalen Sevirat, dessen Funktion weithin ungeklärt ist. In einer Inschrift aus Nepet in Etrurien¹⁴⁸ lautet die Karriere eines Magistrats: *praetor iuventutis, sevir equitum, magister iuvenum, quaestor arcae rei publ. Nepesinorum* etc. Schon L. R. TAYLOR¹⁴⁹ hat daraus auf eine Verbindung der Seviri zu den Juvenes geschlossen. Ihre These lautet, daß die Freigeborenen unter den Seviri (in Mediolanum und Aug. Taurinorum als *iuniores* bezeichnet) die Leiter der *lusus iuvenum* gewesen seien, worauf sie anschließend in den Dekurionenrat eingetreten seien. Die übrigen (als *seniores*)¹⁵⁰ hätten andere Spiele geleitet und anschließend die Möglichkeit gehabt, in den *ordo Augustalium* aufgenommen zu werden. Diese Schematisierung – die wieder auf die These von den Juvenesvereinen als Repräsentanz der ritterlichen Jugend zurückgeht – scheitert aber schon daran, daß in Vercellae¹⁵¹ Seviri *iuniores* Augustalen geworden sind und in vielen Städten Norditaliens Seviri Augustales nach ihrem Geburtsstand nicht differenziert sind. Außerdem finden sich gerade Seviri Augustales als Magistri der Juvenesvereine. Es dürfte jedoch zutreffen, daß der Titel eines Sevirs sich aus der Leitung von sakralen oder zirzensischen Veranstaltungen herleitet,¹⁵² wobei sie möglicherweise beritten waren, wie aus der Inschrift von Nepet hervorgeht.¹⁵³ Daß eine Kombination von Freien und Libertinen durchaus üblich war, zeigen die Vorschrift für den Altar von Narbo¹⁵⁴ sowie die Zusammensetzung zahlreicher Kollegien von sakralen Magistri.¹⁵⁵ Der Sevirat ist von Dekurionen noch vor der magistratischen Karriere bekleidet worden, wie aus den überlieferten Altersangaben, die bis zu 13 Jahren herabgehen, und der Platzierung des Amtes am Anfang des Cursus ersichtlich ist. Für andere Kreise, besonders für Libertine, war auch die wiederholte Bekleidung dieser Funktion erstrebenswert. Da eine Freilassung in der Regel erst in einem höheren Alter erfolgte, scheinen diese Sevirs gelegentlich die Bezeichnung *seniores* getragen zu haben. Nach

¹⁴⁸ XI 3215.

¹⁴⁹ A. O., bes. 169.

¹⁵⁰ Oder *maiores*: V 3438, 6775; X 5423.

¹⁵¹ CIL V 6665.

¹⁵² Vgl. die anaglyphische Darstellung von Opferszenen, *fasces* etc. Die Tätigkeit ist nur selten auf einen bestimmten Kult bezogen, statt dessen finden sich ganz allgemeine Zusätze wie *urbanus*.

¹⁵³ Die Seviri in den Städten dokumentieren sicher nicht wie die ritterlichen Seviri in Rom die militärische Stärke oder einen entsprechenden sozialen Status, wie TAYLOR (a. O. 169) aufgrund des Zusatzes *equitum* annimmt. Warum sollte dann der bezeichnende Zusatz so rasch entfallen sein?

¹⁵⁴ CIL XII 4333: *tres equites Romani a plebe et tres libertini*.

¹⁵⁵ Vgl. bes. die Inschriften von Minturnae, Campanien und Delos: J. JOHNSON, The Excavations at Minturnae, vol. II, part I, Republican Magistri, Rom 1933, bes. 118 ff., und F. BÖMER, Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland und Rom, 1. Teil, Wiesbaden 1958 (AAW Mainz 1957, Nr. 7), 106 f.

der Inschrift von Nepet zu schließen, könnte der Titel *«Sevir»* besonders an ausgezeichnete Juvenes verliehen worden sein (in diesem Falle an den *praetoriuvenum*). Mehr läßt sich allerdings über eine Beziehung zwischen den jeweiligen Organisationen nicht sagen. Die praktische Durchführung der Iuvenalia lag sicher in den Händen der *magistri iuvenum*.

Über eine Zeitspanne von mehreren Jahrhunderten hinweg haben sich die Form und der Inhalt der Darbietungen offenbar stark gewandelt. Wahrscheinlich sind immer neue unterhaltsamere Auftritte hinzugekommen, die sich weitgehend vom ursprünglichen kultischen Zusammenhang lösten, um vor allem seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. noch die Schaulust der Bürger zu befriedigen. Das Interesse an solchen harmlosen Jugendspielen scheint zeitweise recht gering gewesen zu sein und mußte durch neue Inhalte wiedererweckt werden,¹⁵⁶ die aus dem Bereich des Theaters, Circus und Amphitheaters¹⁵⁷ stammten. Die Tatsache, daß sich unter den Juvenes auch zwei Pantomimen befinden, ist wohl nicht nur auf die besondere Vorliebe der Kaiser Commodus und Caracalla für deren Kunst zurückzuführen.¹⁵⁸ Die Existenz eines *pinnirapus* in einem solchen Verein weist darauf hin, daß auch Gladiatorenkämpfe zumindest angedeutet wurden, d. h. man spielte wohl das ganze Repertoire der Gladiatorenveranstaltungen mit stumpfen Waffen nach. An solchen (Schein)gefechten soll nach einer Notiz Cassius Dios auch der junge Titus in seiner Heimatstadt Reate teilgenommen haben.¹⁵⁹ Das *«Programm»* der Iuvenalia bestand jedenfalls aus bestimmten Auftritten, wie die Formulierung *«je 10 spectacula»* an zwei Tagen¹⁶⁰ nahelegt. In keiner Weise können solche *lusus* oder *παιδίαται*¹⁶¹ als vormilitärisches Training angesehen werden.¹⁶²

Es ist auch wenig wahrscheinlich, daß sich aus den Übungen für solche Veranstaltungen rein sportliche Zielsetzungen der Vereine entwickelt haben. Als Versammlungsplatz dient nicht etwa die Palästra, wie aus Zusätzen in der Benennung der Vereine hervorgeht.¹⁶³ Andererseits sind sie trotz eines gewissen musischen und

¹⁵⁶ Vgl. CIL X 5928 (Anagnia): *... ob renovatam ab eo lusus iuvenum quod vetustate temporum fuerat oblitteratum ...*

¹⁵⁷ Die eigenartigen *ludi* in Ostia, bei denen der Duumvir, Flamen und Curator *lusus iuvenalium* Hostilianus auch Frauen als Gladiatoren auftreten ließ, sind jedoch keineswegs auf Iuvenalia zu beziehen, wie die Editoren andeuten: M. CEBEILLAC-GERVASONI – F. ZEVI, *Révisions et nouveautés pour trois inscriptions d’Ostie*, MEFR 88, 1976, 2, 607 ff., bes. 612 ff.

¹⁵⁸ Dazu MOREL a. O.

¹⁵⁹ 66, 15, 2.

¹⁶⁰ AE 1937, 119 (Amiternum): *biduum teatrum et dena iuvenaliorum spectacula* (325 n. Chr.).

¹⁶¹ Cass. Dio 66, 15, 2 (vgl. Anm. 159).

¹⁶² Nicht einmal athletische Darbietungen sind bezeugt. Bei Herodian (7, 8, 5) ist nicht von Gymnastik die Rede, wie CHARLES-PICARD (a. O. 94) fälschlich übersetzt (vgl. o. Anm. 140). Lediglich die Inschrift für die *vereiia Pompeiana* aus der Palästra ergäbe einen Hinweis, falls sie der Juventus gälte.

¹⁶³ CIL XI 6362, 4086 (Forum); XIII 913 (Fanum Iovis).

tänzerischen Rahmens der Spiele kaum als eine Institution zur allgemeinen Hebung der Bildung oder gar als Ersatz für Schulen¹⁶⁴ anzusehen. Schon Cicero¹⁶⁵ beklagt, daß keine gesetzlichen Vorschriften für die *disciplina puerilis* (im Gegensatz zu Griechenland) bestanden. Daran hat sich auch später offiziell nichts geändert. Die höhere Bildung der Jugendlichen aus der Oberschicht vollzog sich vorwiegend individuell bei einem Juristen oder Rhetoren. Wenn Cassius Dio, der selbst aus einer Polis stammt, in der Mäcenasrede¹⁶⁶ eine Art ephebischer Erziehung empfiehlt, so bezieht sich das auf die Söhne von Senatoren und Rittern für den künftigen Staatsdienst. Die Bildungsmöglichkeiten wurden von Augustus zwar wesentlich erweitert, aber keineswegs reglementiert. Obwohl die z. T. auch in Rom übernommene Agonistik Ansätze zur Übernahme einer Form der griechischen Ephebie geboten hätte, hat Augustus diese nicht aufgegriffen.¹⁶⁷ Natürlich konnte auch die Teilnahme oder sogar Leitung bei einem städtischen Kollegium gewisse Erfahrungen im organisatorischen und finanziellen Bereich vermitteln; es scheint mir aber übertrieben, von einer systematischen Ausbildung für den öffentlichen Dienst¹⁶⁸ oder einer «Übung im parlamentarischen Leben»¹⁶⁹ zu sprechen. Hier werden einfach griechische Verhältnisse auf ein römisches Kollegium übertragen. Mit Recht hat M. JACZYNOWSKA darauf hingewiesen, daß die römischen Juvenes viel stärker den beruflichen oder auf die Sicherung eines angemessenen Begräbnisses ausgerichteten Kollegien angeglichen sind.¹⁷⁰ Sie unterstehen nicht einem besonderen Magistrat der Stadt, bilden keinen «Rat» und sind nicht eng mit dem Gymnasium verbunden. Auch die vielfach angeführte starke politische Tätigkeit der Juvenes in Pompeji (Wahlpropaganda!) beruht auf einer falschen Prämisse (s. o. S. 320 f.). Nur ein einziges Mal schlagen *Veneriosi* (= Juvenes?) einen Kandidaten vor.¹⁷¹

Den Anlaß für die Bildung von Juvenes-Organisationen gab eine kultische Veranstaltung zu Ehren der Göttin Iuventus und der mit ihr verbundenen Jugend, und im kultischen Rahmen sind auch primär ihre Spiele und öffentlichen Auftritte zu sehen. Zahlreiche Vereine haben sich statt des Namens der Stadt oder des «Ver einslokals» – bzw. noch zusätzlich – den Namen einer Gottheit gegeben, indem sie sich als *Herculanii*, *Martenses* etc. bezeichnen oder als *cultores Herculis* o. ä. Der gesamte Kultkreis ist begrenzt und beweist, daß die Vereine nicht einfach auf eine

¹⁶⁴ Juvenes als «simply schoolboys»: MOHLER a. O. 442.

¹⁶⁵ Rep. 4, 3.

¹⁶⁶ 52, 26, 1–2.

¹⁶⁷ Vgl. H. LANGENFELD, Die Politik des Augustus und die griechische Agonistik, in: Monumentum Chiloniense, Fs. E. Burck, hrsg. v. E. LEFÈVRE, Amsterdam 1975, 258.

¹⁶⁸ Dagegen wendet sich auch F. S. PEDERSEN, Late Roman Public Professionalism, Odense 1976, 54 Anm. 1: «At least, it seems unsafe to view them mainly as schools for training and observation for public service.» Anders MOHLER a. O. 463 ff.

¹⁶⁹ So MARROU a. O. 433: «... la petite république que constituait leur société, avec ses magistrats élus, était pour eux l'occasion de s'essayer à la vie parlementaire.»

¹⁷⁰ Les organisations ... (o. Anm. 7) 274.

¹⁷¹ AE 1937, 128.

Verfügung des Augustus zurückgehen, sondern auf eine weit ältere, traditionelle Verehrung der Göttin Iuventus und der mit ihr assoziierten Gottheiten zurückgreifen konnten:¹⁷² Iuventas oder Iuventus hatte als Göttin der Jugend schon sehr früh in Rom eine Kultstätte in Form einer Aedicula in der Vorhalle der Cella der Minerva auf dem Kapitol. Jeder neue *togatus* zahlte Abgaben an die Kasse der Iuventas. Ein solcher Brauch dürfte nicht nur in Rom, sondern auch in anderen Zentren Mittelitaliens üblich gewesen sein. Die kultische Verehrung der Göttin ist offenbar bis in die Kaiserzeit hinein regelmäßig weitergeführt worden, auch wenn wir wenig darüber wissen. Noch Festus verbindet mit dem Begriff *iuventus* in erster Linie die Göttin: *Iuventus sacra pro iuvenibus sunt instituta*. Als *iuvenalia* werden *simulacra Diana* bezeichnet.¹⁷³ Auch von einem Kollegium selbst ist eine Weihung für seine Gottheit, die *Iuventas Artanorum*, inschriftlich bezeugt.¹⁷⁴ Tertullian¹⁷⁵ nennt Iuventus die Göttin der *novi togati*. Nachdem durch den Einfluß der sibyllinischen Bücher zu Beginn des Zweiten Punischen Krieges eine Hellenisierung und damit auch eine Erweiterung des Kultes erfolgte,¹⁷⁶ ist Iuventus mit Hebe gleichgesetzt worden, der Tochter des Zeus und der Hera, Begleiterin der Venus und Gattin des Herakles. Diese sind (neben den Kaisern) die bevorzugten Schutzgötter der Iuventus-Organisationen. In den Widmungen finden sie sich z. T. direkt mit Iuventus identifiziert, z. B. als Jupiter Iuventus oder Hercules Iuvenis.¹⁷⁷ Der 191 v. Chr. geweihte Tempel der Iuventus-Hebe wurde nach einem Brand 16 v. Chr von Augustus wiederhergestellt. Vielleicht hat diese demonstrative Maßnahme zumindest die Grundlage für die allmähliche Entstehung von *collegia* geschaffen.

Anlässlich der alljährlichen Kultfeier für Iuventas, den Iuvenalia, die ursprünglich zu Beginn des Jahres abgehalten wurden,¹⁷⁸ später wohl an den Tagen der Volljährigkeitserklärung des Kaisers,¹⁷⁹ haben sich offenbar aus den Teilnehmern – sowohl den gerade volljährig gewordenen als auch älteren Jahrgängen – als *sodales* geschlossene *collegia* gebildet, die ihre Festaufzüge und Spiele in eigener Regie durchführten, wobei sie letztlich nur einem Trend zur Einrichtung solcher Körper-

¹⁷² Zum folgenden vgl. KROLL, RE 10, 2 (1360) s. v. *iuventas*.

¹⁷³ Paul. Fest. p. 104.

¹⁷⁴ CIL V 4088 (Betriacum).

¹⁷⁵ Nat. 2, 11.

¹⁷⁶ Vgl. Livius 21, 62, 9: *lectisternium Iuventatis*.

¹⁷⁷ CIL XI 3245; 5693. Merkwürdigerweise behauptet ZIEBARTH (RE 10, 2, 1357, s. v. *iuvenes*), daß sich die Juvenes im Kultus ohne Beziehung zur Iuventas betätigten; es trifft außerdem in dieser pauschalen Formulierung nicht zu, wenn JACZYNOWSKA (Les organisations ... [o. Anm. 7] 270) behauptet – um den hohen Rang der Juvenes zu dokumentieren –, daß sie vorwiegend die ältesten und wichtigsten Kulte einer Stadt betreuten, die «*dieux patrons*».

¹⁷⁸ Vgl. Cic. Att. 1, 18, 3: *eius (anni) initium eiusmodi fuit, ut anniversaria sacra Iuventatis non committerentur*.

¹⁷⁹ Das Feriale Cumanum (CIL X 8375) verzeichnet zum 18. Okt., dem Tag, an dem Augustus die Männertoga anlegte: *Supplicatio Spei et Iuvenuti*.

schaften folgten, die mehr Prestige und finanzielle Möglichkeiten boten. Die relativ große Zahl ranghoher Patrone und Prokuratorien von Juvenes-Vereinen zeigt, daß die Städte bzw. deren führende Schicht ihre Entstehung begrüßten und förderten. Alle Versuche, einen militärischen oder bildungspolitischen Zweck dieser Vereine festzustellen, unterstellen mehr oder weniger, daß der gemeinsame Auftritt bei einer kultischen Veranstaltung allein noch keine Basis für die Gründung und Unterhaltung eines Kollegiums ergäbe. Das ist aber schon durch einen Vergleich mit einem der am weitesten verbreiteten Kollegien, dem der Dendrophoren, zurückzuweisen. Auch diese Korporation hat ihre eigentliche Aufgabe lediglich bei den großen Märzfeiern für Kybele, indem ihre Mitglieder in einer Prozession eine mit Bändern umwickelte Fichte als Symbol des Attis trugen. Daß sie des öfteren mit den Fabri und Centonarii zusammen als ‹Feuerwehr› fungierten, ist sicherlich eine spätere Entwicklung,¹⁸⁰ die nicht mit dem Anlaß der Gründung zusammenhängt. Alle bisherigen Versuche, den Zusammenschluß auf eine gemeinsame berufsbezogene Tätigkeit zurückzuführen (als Zimmerleute, Holzhändler oder -fäller), sind nicht überzeugend.¹⁸¹

Wenn in der vorangehenden Interpretation der Versuch gemacht wurde, den elitären Charakter der Juvenes zu bestreiten, so mußten natürlich regionale Besonderheiten zunächst weitgehend außer Betracht bleiben. Sicherlich sind die Kollegien nach Zeit und Ort unterschiedlich zusammengesetzt gewesen, jedoch ist es nicht sinnvoll, in bezug auf die soziale und ökonomische Basis die Kollegien Italiens den provinziellen Kollegien in weniger romanisierten Gebieten gegenüberzustellen. Dagegen könnte man eher in der Übernahme solcher Einrichtungen ein Zeichen für Romanisierung sehen. Unter den Vereinen Italiens mögen größere Unterschiede bestanden haben als zwischen solchen bedeutender Städte Italiens und der Provinzen. Ihr Tätigkeitsbereich war nicht so exklusiv und an ein bestimmtes Bildungsniveau gebunden, daß die Existenz eines Jugendvereins in einer Randprovinz auf einen Niveauverlust oder eine allgemeine Militarisierung zurückzuführen wäre, die auch auf den ‹urbanen› Bereich übergegriffen hätte.¹⁸² Die äußere Organisations-

¹⁸⁰ Ein Hinweis für einen Zwang zum Zusammenschluß mit den Fabri und Centonarii liegt erst aus dem 4. Jh. vor: C. Th. 14, 8, 1 (315 n. Chr.).

¹⁸¹ In der CCAA (Köln) z. B. ist der Kybele-Kult gut bezeugt. Neben den dazu erforderlichen Dendrophoren finden sich aber auch Fabri tignarii (CIL XIII 8344) und Negotiatores lignarii (FINKE, Nr. 294). Auch in Ostia existierten neben einer bescheidenen (nach der Größe des Versammlungshauses zu schließen) Korporation von Dendrophoren noch die bedeutenderen Navicularii lignarii (XIV 278). Im Jahre 415 n. Chr. werden die Kollegien der Dendrophoren wegen ihres religiösen Charakters (!) aufgehoben (vgl. auch D. LADAGE, Städ. Priester- und Kultämter im lat. Westen des Imperium Romanum zur Kaiserzeit, Diss. Köln 1971, Exkurs S. 126 ff.: Die D. im Kult der Magna Mater).

¹⁸² Vgl. dagegen NEUMANN, RE S. 10 (1965), s. v. *disciplina militaris*, 161: «Ende des 2./Anfang des 3. Jh. verfielen die Jugendorganisationen in Italien, entwickelten sich aber um so mehr in den Provinzen, wo sie durch Sept. Severus, im augusteischen Geist erneuert, rein militärische Vereine wurden.»

form weist keine unterschiedlichen Merkmale auf. Es ist daher nicht mehr als bloße Vermutung, wenn man aufgrund der äußerer Gefährdung einer Provinz, so z. B. für Africa, annimmt, daß die *collegia inventutis* hier eine Art Miliz bildeten.¹⁸³ Zwar gab es neben den regulären Truppen in den Grenzprovinzen zeitweise auch irreguläre Verbände aus der Bevölkerung, soweit sie vom Statthalter genehmigt waren;¹⁸⁴ aber es ist unwahrscheinlich, daß die Städte generell über eine ständige Miliz verfügten.¹⁸⁵ Die im Zusammenhang mit der Verteidigung des afrikanischen Saldae erwähnten 6 *invenes*,¹⁸⁶ die Jupiter einen Altar stiften, lassen sich überhaupt nicht mit einem Kollegium in Verbindung bringen. Bezeichnenderweise fehlen die sonst üblichen *magistri* als Dediikannten. Sicherlich wird man im Verteidigungsfalle auch auf die Juvenes – wie auch auf Mitglieder anderer *collegia*, z. B. der Fabri – zurückgegriffen haben; aber eine speziell militärische Funktion der Vereine geht daraus nicht hervor, weder als Vorbereitungsdienst für die Armee noch im Zusammenhang mit der *annona militaris*.¹⁸⁷ Auch für die Vermutung, daß ihre *magistri* bzw. *praefecti* den Municipalbeamten unterstanden,¹⁸⁸ gibt es keinen Anhaltpunkt. Gewählt wurden sie sicher von den Vereinsmitgliedern, wie bei anderen Kollegien üblich.¹⁸⁹

Zieht man zum Vergleich die Donauprovinzen heran, so deuten etwa schon die Inschriften von Virunum,¹⁹⁰ v. a. durch die Abbildungen von Opferhandlungen und der Göttin Minerva (statt des Kriegsgottes), in erster Linie auf eine kultische Zielsetzung wie bei den entsprechenden Korporationen in Italien hin. Zu der *Noricorum inventus*, die Tacitus (hist. 3, 5) als Miliz nennt, besteht jedenfalls keine Verbindung. Auch die Bezeichnung von führenden Mitgliedern des Kollegiums in Poetovio¹⁹¹ als *patres* läßt wie bei den *maiores* in Sittifis (Africa)¹⁹² kaum an eine von den Behörden eingerichtete paramilitärische Organisation, sondern nur an eine private Vereinigung denken. Die Verbreitung der Juvenes-Vereine in den Rhein- und Donauprovinzen hängt nicht mit einer zunehmenden Militarisierung, sondern mit der raschen Entwicklung des Kollegienwesens in diesen Gebieten zusammen.

¹⁸³ So zuletzt KOLB a. O. 463.

¹⁸⁴ Vgl. E. BIRLEY, Local Militias in the Roman Empire, in: Bonner Hist. Aug. Colloquium 1972/4, 1976, 65 ff.

¹⁸⁵ Die häufig dafür als Beleg angeführte Stelle aus der *lex Ursonensis* (dazu BIRLEY a. O. 69 f.) besagt nur, daß der Stadtrat im Verteidigungsfall dem *Ilvir* die Ermächtigung zur Bewaffnung der Einwohner geben kann.

¹⁸⁶ AE 1928, 38. Es handelt sich vielleicht um einen Krieg, der in den Jahren 290–293 n. Chr. geführt worden ist.

¹⁸⁷ Diese Vermutung CHARLES-PICARDS wird auch von KOLB (a. O. 477 f.) abgelehnt.

¹⁸⁸ KOLB a. O. 463.

¹⁸⁹ Z. B. bei den Dendrophoren: CIL XIV 2634.

¹⁹⁰ Vgl. EGGER a. O. 122 f.

¹⁹¹ CIL III 4045.

¹⁹² AE 1910, 7.

Dort, wo es anscheinend wenig verbreitet war, existierten auch kaum Juvenes-Organisationen. So findet sich z. B. in Spanien nur ein einziger Beleg.¹⁹³

Die differenzierte Zusammensetzung der Juvenes-Vereine und ihre weitgehende Beschränkung auf die Durchführung von Spielen geht auch aus einer Strafbestimmung hervor, die Callistrat zitiert. Sie gilt Juvenes, die sich mit ihren Veranstaltungen offenbar in den Dienst von (politischen?) Demonstrationen ihrer Landsleute gestellt haben.¹⁹⁴ Darunter sind nicht – wie gewöhnlich angenommen wird – solche jungen Leute zu verstehen, die zwar nicht den traditionellen Kollegien angehörten, sich aber unter deren Bezeichnung in die Schauspiele einmischten.¹⁹⁵ Es ist kaum denkbar, daß sie in sehr jugendlichem Alter (denn davon ist bei Callistrat mit Sicherheit die Rede) und unorganisiert eine besondere Wirkung hätten erzielen können. Den an Unruhen Beteiligten kann die Abhaltung von oder Teilnahme an weiteren Spielen – hier als *spectacula* bezeichnet – untersagt werden. Die Spiele sind in der römischen Kaiserzeit ein immer mehr in den Vordergrund rückendes Mittel gewesen, Patronagen einzugehen bzw. sich Klientelbindungen zu verschaffen, v. a. solche ‹inoffizieller› Art.¹⁹⁶ Bemerkenswert für die rechtliche Lage der Juvenes ist die Tatsache, daß die Bemerkung Callistrats im Zusammenhang mit Strafbestimmungen erfolgt, die für *tenuiores* gelten (*fustibus caesi*). Auch das spricht dafür, daß sich die Juvenes als ‹Interessenverein›, dem es hauptsächlich um Prestige und materielle Vorteile ging, lediglich in der Form der *collegia tenuiorum* etablieren konnten – was nicht gegen die Teilnahme von Mitgliedern der Oberschicht im jugendlichen Alter spricht. Strafrechtlich wird man die Mitglieder primär nicht nach der Art ihres Kollegiums, sondern nach ihrem sozialen Status behandelt haben.

Durch die Vita Gordians in der Historia Augusta, die möglicherweise auf Herodians Bericht zurückgeht, erfahren wir jedoch, daß es nicht nur politische Demonstrationen gewesen sind, denen sich die Juvenes angeschlossen haben. Danach sind sie in Thysdrus in irgendeiner Form an der Erhebung Gordians zum Kaiser beteiligt gewesen. Es handelt sich hier jedoch um eine Ausnahmesituation, und man kann m. E. nicht in diesem Aufstand und dem Widerstand bei den Aushebungen des Maximinus Thrax unter der *iumentus novae Italiae*¹⁹⁷ bei Aquileia eine wachsende politische Einflußnahme der Juvenes-Vereine sehen, indem sie sich gegen die bru-

¹⁹³ CIL II 2008.

¹⁹⁴ Dig. 48, 19, 28, 3: *Solent quidam qui vulgo se iuvenes appellant in quibusdam civitatibus turbulentis se adclamacionibus popularium accommodare. Qui si nihil amplius admiserunt, nec ante sint a praeside admoniti, fustibus caesi dimittantur aut etiam spectaculis eis interdicatur...*

¹⁹⁵ *Vulgo* verweist im Sprachgebrauch der Digesten hier nur auf die übliche Kurzform für *collegia iuventutis*.

¹⁹⁶ Ein konkreter Hinweis darauf findet sich möglicherweise in einer Inschrift aus Theveste in Africa (CIL VIII 1885 = 16509), wo sich Juvenes als *utriusque affectionis* bezeichnen.

¹⁹⁷ CIL V 7989.

talen Aushebungen und gegen die allmähliche Militarisierung des politischen Lebens seit Maximinus Thrax wehrten.¹⁹⁸ Ein direkter Hinweis auf die Haltung von Kollegien der städtischen Juventus ist für Italien nicht gegeben. Die Motive der Juvenes in Thysdrus lassen sich mit einer solchen Einstellung nur in Verbindung bringen, wenn man die Vorlage Herodians genauer differenziert. Nach seiner Darstellung¹⁹⁹ wurden von den *neaniskoi* überhöhte Abgaben durch den Procurator erpreßt, nach GAGÉ²⁰⁰ als Entgelt für eine Befreiung von der Einberufung und zur Deckung der gestiegenen Kosten für die Armee. Damit würde erklärt, warum hier ausgerechnet die Jüngeren aus der Oberschicht zu Zahlungen herangezogen werden statt der doch im allgemeinen wohlhabenderen Schicht der Älteren. Dagegen verweist KOLB²⁰¹ darauf, daß ein Vorläufer eines solchen *aurum tirocinium* nicht bezeugt ist, und vermutet unter den *neaniskoi conductores* der kaiserlichen Domänen. Im einzelnen führt er den Nachweis, daß Herodian mit dieser Bezeichnung sonst junge Senatoren bzw. Mitglieder des Dekurionenrates meint, während er sonst von *neaniai* oder *neolaiai* spricht.²⁰² Die eigentlichen Mitglieder der *collegia iuvenum* sind also gar nicht betroffen. Die Vorgänge in Africa, wo von den *conductores* höhere Abgaben²⁰³ gefordert wurden, sind demnach nicht vergleichbar mit der Situation in Aquileia, wo ein Teil der *iumentus* zu bestimmten *munera* herangezogen wurde. Die Erhebung der Gordiane ist wahrscheinlich wenig vorbereitet gewesen. Bei der Ausführung machte man sich offenbar die Tatsache zunutze, daß die von Maximins Maßnahmen betroffenen Mitglieder der städtischen Oberschicht von Thysdrus²⁰⁴ als Magistri, Praefecti oder Procuratores der Juventus über eine – nach außen hin – gardeähnliche Truppe verfügte.²⁰⁵ Der Spott des Maximinus über diese ‹Truppe› und die Tatsache, daß die bewaffneten *coloni* den eigentlichen Aufstand durchführten, zeigt, daß es sich primär um eine Aktion einer engeren Oberschicht und ihrer ländlichen Klientel handelte, wobei die Hervorhebung der Juventus als Urheber nur propagandistischen Zwecken dient: Der zweite Gordian gilt trotz höheren Alters ebenfalls als *ivenis*! Wenn dann aus den Juvenes eine Garde

¹⁹⁸ GAGÉ a. O. 237: «... les iuvenes des cités se sont trouvés au premier rang parce que la politique sociale et militaire de l'empereur ‹barbare› les menaçait, là où elle ne les avait pas encore frappés, de mesures brutales d'enrôlement comme tirones.»

¹⁹⁹ 7, 4, 3.

²⁰⁰ A. O. 240.

²⁰¹ A. O. 470.

²⁰² A. O. 466 f.

²⁰³ Nach KOLB (a. O. 472 f.) hatten sie für die *annona (militaris)* zu haften, die ihnen als *munus* auferlegt wurde.

²⁰⁴ Wo sich Gordian vermutlich aufhielt, um die Untersuchung über die Klagen der *conductores* zu führen (KOLB a. O.).

²⁰⁵ KOLB (a. O.) sieht eine Verbindung zwischen den *neaniskoi* und Juvenes nur in der allgemeinen Verfügungsgewalt der Dekurionen über diese ‹städtische Miliz›, da er das Alter der Mitglieder auf 18–20 Jahre schätzt. Er sagt aber selbst im Nachwort (S. 478), daß das Alter der ‹Funktionäre› durchaus höher liegen könnte.

gebildet wird mit dem jüngeren Gordian als Präfekten,²⁰⁶ so zeigt sich schon die Verwischung der Begriffe: Hier haben die Autoren die seit Domitian übliche Einrichtung eines hellenistischen ‹Pagencorps› vor Augen. Die kaiserliche Sorge und Propaganda galt immer vorwiegend dieser und der militärischen ‹Jugend›. Die Betätigung von Juvenesvereinen im Rahmen des Kaiserkults²⁰⁷ ist nicht mehr als eine Loyalitätserklärung. Das gilt auch von der Aufnahme eines von Caracalla besonders geförderten berufsmäßigen Pantomimen unter die Juvenes von Mediolanum. Wenn nun von Gordian überliefert wird,²⁰⁸ daß er «in allen Städten Campaniens, Umbriens, Flaminias und Picenums insbesonders vier Tage lang *ludi scaenici* und *iuvenalia* veranstaltet habe», so ist vielleicht mit einer Übertreibung zu rechnen. Es besteht aber kein Grund, sie als völlig unglaublich zurückzuweisen,²⁰⁹ da gerade in Mittelitalien besonders zahlreich Juvenes-Organisationen inschriftlich bezeugt sind und auch die Dauer der Spiele kaum zu Bedenken Anlaß gibt, wenn man zum Vergleich die *tabula patronatus* von Amiternum aus dem Jahre 325 n. Chr. heranzieht.²¹⁰ Vielleicht ist diese Anordnung Gordians nicht nur aus den Umständen seiner Thronerhebung, sondern auch aus seiner Vorliebe für *venationes* zu erklären.²¹¹

Zwar haben sich – wie das Beispiel von Thysdrus zeigt – aufgrund der hierarchischen Struktur der *collegia* für die jüngeren Mitglieder der städtischen Oberschicht Möglichkeiten ergeben, die Juvenes für ihre Interessen zu mobilisieren, aber von Zeiten innerer oder äußerer Krisen abgesehen haben die *collegia iuvenum* keine Bedeutung über den städtischen Rahmen hinaus erlangt. Es waren Vereine auf privater Basis, die keinen unmittelbaren staatlichen oder städtischen Erfordernissen – sei es militärischer oder bildungspolitischer Art – entsprangen, sondern dem Bedürfnis einer Gruppe von Jugendlichen, die nicht oder noch nicht einer militärischen Ausbildung unterworfen waren, nach einer repräsentativen Betätigung, verbunden mit juristischen (Legate etc.) und materiellen (Sportulæ etc.) Vorteilen. Diese war vor allem im kultischen Bereich zu finden, der unter Augustus durch das Einsetzen des Kaiserkultes stark erweitert worden war, aber auch sonst neue Schwerpunkte erhielt, unter anderem durch die Verehrung der Iuventas und der Förderung der mit ihr verbundenen Iuvenalia. Aufgrund der praktischen Tolerie-

²⁰⁶ Aurel. Vict. Caes. 27, 1 (offenbar eine Verwechslung mit dem *princeps iuventutis*).

²⁰⁷ Eine Beziehung zum Kaiserhaus zeigen schon die *tesserae*. In Ameria (CIL XI 4395) führten die Juvenes *lusus Victoriae Felicitatis Caesarum* auf und trugen zumindest teilweise auch die Bezeichnung *iuvenes Augustales* wie die Juvenes in Capua (X 3909). Die Juvenes Herculenses in Tibur übernahmen offenbar zeitweise den Namen des Antoninus Pius (oder Caracalla) als *iuvenes Antoniniani Herculenses*. Die Mitglieder eines Kollegiums in Germanien bezeichnen sich als *devotissimi numini eius* (i. e. Severus Alexander).

²⁰⁸ SHA vita Gord. 4, 6.

²⁰⁹ So KOLB a. O.

²¹⁰ AE 1937, 119: *dena invenaliorum spectacula*.

²¹¹ Vgl. GAGÉ a. O. 251.

rierung von *collegia* als Kultvereinen bot es sich für die eben volljährig gewordenen Jugendlichen an, sich zu Ehren einer Gottheit aus dem Kultkreis der Iuventas in dieser Form zusammenzuschließen, zumal sich die städtische Oberschicht generell an der Übernahme von Patronaten oder Prokurationen interessiert zeigte. Weder ihre kultisch-repräsentative Funktion noch der soziale Status der uns inschriftlich bezeugten Mitglieder lässt auf irgendeine besondere Beschränkung des Mitgliederkreises schließen. Zwar ist auch hier wie in anderen bedeutenden Kollegien²¹² den Nachkommen der Dekurionen oder den besonders wohlhabenden Freigelassenen die führende Rolle zugefallen; man verkennt jedoch den Charakter eines römischen Kollegiums, wenn man es als einen «club» oder sogar als «club fermé»²¹³ bezeichnet. Mit solchen informellen Zusammenschlüssen ist sicher zu rechnen, wie pompejanische Wandaufschriften zeigen,²¹⁴ sie sind aber in den municipalen Karrieren nicht zu finden, da gerade bei der Oberschicht solche unkontrollierbaren Vereinigungen nicht von Seiten des Staates oder sogar der Kaiser persönlich gefördert werden konnten. Die öffentlich zugelassenen und privilegierten Kollegien scheinen eher eine ausgleichende Rolle zwischen Dekurionenstand und Plebs gespielt zu haben; jedenfalls war eine solche Organisation kaum die geeignete Form, um die Standesschranken zwischen einer ritterbürtigen und einer plebeischen Jugend zu dokumentieren.²¹⁵

²¹² Vgl. das Rescript des Septimius Severus für die Centonarii in Solva (AE 1920, 69), das von *tenuiores* innerhalb des Kollegiums ausgeht (wohl neben den *potentiores*, die über kurialen Besitz verfügten).

²¹³ MOREL a. O. 528.

²¹⁴ Z. B. von den *Poppaei*, *pilicrepi* oder einfach *viginti* (CIL IV 357, 1147, 8516).

²¹⁵ Auch in Rom selbst scheinen unabhängig von den exklusiven staatlichen Auftritten von ritterbürtigen *iuniores* (*transvectio equitum*, *lusus Troiae*) *collegia* von Jugendlichen aus den übrigen Gesellschaftsschichten bestanden zu haben, um deren Bedürfnis nach sportlicher Betätigung und Repräsentation zu befriedigen, vgl. S. PANCIERA, *Tra epigrafia e topografia*, Arch. Class. 22, 1970, 151 ff. Der Autor zieht besonders die Grabschrift eines S. Vetulenus Lavicanus heran, die von seinen *coniuniores* gesetzt wurde. Lavicanus war danach Herold (*nuntius*) im Circus und wurde favorisiert von der 6. und 7. Stadtregion. Zwar könnte man hier eher an eine Schauspieler- oder Athletenvereinigung denken, aber P. kann auf eine weitere Inschrift unsicherer Herkunft verweisen, in der sich ein *collegium iunorum* nach einem stadtrömischen *vicus* *Racilianus* bezeichnet, sowie auf ein *collegium* von *iunores* *Oeciani* (*vicus?*), die auf die Existenz von Jugendvereinen «volkstümlichen Charakters» (S. 161) deuten lassen.